J. publ. G.
405
c

Die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes,

nach den

Bundesbeschlüssen der Jahre 1821 und 1822.

Mit Hinzufügung der dieselbe betreffenden späteren Bundesbeschlüsse bis zum Juli 1846.

Frankfurt,
gedruckt in der Bundes-Präsidial-Druckerei.
1846.

J. publ. G.
405 c

Kreisverfassung

<36636580010014

<36636580010014

Bayer. Staatsbibliothek

Die
Kriegsverfassung
des
Deutschen Bundes,
nach den
Bundesbeschlüssen
der Jahre 1821 und 1822.

Mit Hinzufügung der dieselbe betreffenden späteren Bundesbeschlüsse bis zum Juli 1846.

Frankfurt,
gedruckt in der Bundes-Präsidial-Druckerei.
1846.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, nach den Beschlüssen von den Jahren 1821 und 1822, mit Andeutung der durch spätere Beschlüsse, bis zum 1. Juli 1846 darin getroffenen Aenderungen.

A) Allgemeine Umrisse und wesentliche Bestimmungen in XXIV Art. . 5

B) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung in 97 §§. . . 10

Hierzu als Beilagen, dreizehn Tabellen am Ende.

II. Die in Betreff der Kriegsverfassung seit dem Jahre 1822 bis 1. Juli 1846 weiter erfolgten Beschlüsse.

1) Beschluß vom 9. December 1830, betreffend Erleichterungen in der Contingentstellung bei den drei gemischten Armeecorps, und Bildung einer Reserve-Infanteriedivision 39

2) Beschluß vom 14. December 1830, einige nachträgliche Bestimmungen zu dem Beschlusse vom 9. December 1830 betreffend . 43

Hierzu als Beilage, eine Tabelle 46

3) Beschluß vom 17. Februar 1831, betreffend das 9. Armeecorps, insbesondere das Contingent von Luxemburg 48

4) Beschluß vom 3. März 1831, betreffend die Zusammensetzung der Kriegsbesatzungen von Mainz, Luxemburg und Landau, und nähere Bestimmungen für die Reserve-Infanteriedivision . . 48

5) Beschluß vom 25. April 1831, Punct 1, betreffend die Reserve-Infanteriedivision, insbesondere die Anzahl der Jäger bei derselben 50

6) Beschluß vom 13. September 1832, betreffend den Präsenzstand und die Bereitschaft im Frieden, so wie die Dauer der Recrutenausbildung, als authentische Interpretation der §§. 31 und 33 der Bundes-Kriegsverfassung 51

7) Beschluß vom 3. September 1835, betreffend die Contingente von Preussen und Sachsen-Coburg-Gotha 52

8) Beschluß vom 29. Oct. 1835, Punct 1, 12, 13, betreffend die Eintheilung der 19 Contingente der Reverse-Infanteriedivision in drei Inspectionen, und die Bereithaltung der Munitions- und Lazarethbedürfnisse beim Einrücken in die Kriegsgarnison . . 53

9) Beschluß vom 5. September 1836, betreffend das 9. Armeecorps, insbesondere die Stärke und Zusammensetzung des Herzoglich-Nassauischen Reservecontingents 54

10) Beschluß vom 10. December 1840, Punct 13, betreffend die Eintheilung ꝛc. der Reserve-Infanteriedivision 55

11) Beschluß v. 24. Juni 1841, betreffend weitere Anordnungen zur Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres, unter den Bestimmungen lit. A—R 57

Anlage 1 zu diesem Beschluß sub Q s. unten Tab. Ziffer 10a .

" 2. Vorschrift zur Aufstellung der jährlichen Standesübersicht der Bundescontingente. 67

12) Beschluß v. 29. Juli 1841, betreffend die Stärke und Zusammensetzung des Großherzoglich-Luxemburgischen Contingents . . 73

13) Beschluß v. 14. April 1842, betreffend die Matrikel des Deutschen Bundes 73

14) Beschluß v. 14. Juli 1842, betreffend die veränderte Contingentstellung der Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe . . 73

Seite

15) Beschluß vom 27. Juni 1814, betreffend die Anzahl der Musiker per Bataillon und den Präsenzstand der Cavalerie . . . 74
16) Instruction v. 22. Mai 1846 für die mit der Musterung der Reserve-Infanteriedivision im Jahre 1846 beauftragten Generale (die Anlagen 1—4 zu dieser Instruction s. hier unten) . . . 75
17) Instruction vom 25. Juni 1846 für die mit der Inspicirung der Bundescontingente der zehn Armeecorps im Jahre 1846 beauftragten Generale 82
Alphabetisches Register 89

Beilagen zu den näheren Bestimmungen rc.

Zu §. 1. 1. Matrikel des Deutschen Bundes 95

Zu §. 14.
2. Uebersicht eines Belagerungsparks von 200 Geschütz nebst der dazu gehörigen Munition . 97
3. Eintheilung des Belagerungsparks für das Bundesheer und die Armeecorps 98
4. Ausweis über die erforderlichen Ausrüstungen für einen solchen Belagerungspark, nach dem auf Erfahrung gegründeten Minimum angetragen 99
5. Vertheilung der verschiedenen Ausrüstungen für besagten Belagerungspark auf die Armeecorps des Bundesheeres 100
6. Uebersicht der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und der Bespannungen für den Belagerungspark 101
7. Vertheilung der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und der Bespannungen für diesen Belagerungspark in die Armeecorps . 102

Zu §. 20. 8. Uebersicht der Bundescontingente der zehn Armeecorps und der Reserve-Infanteriedivision in ihrer Eintheilung und in dem Bestande ihrer Waffengattungen 103

Zu §. 23. 9. Diese Tab. fällt aus, zufolge Anmerk. 11 auf S. 16.

Zu §. 34.
10ᵃ. (Neues Formular.) Standesübersicht des N. N. Bundescontingents 104
10ᵇ. (Formular.) Uebersicht des Materiellen des N. N. Armeecorps 105

Zu §. 38. 11. Ausweis der Munition zur ersten Ausrüstung der Contingente des Bundesheeres . . 106

Zu §. 80. 12. Tabelle über die Formation des Hauptquartiers vom Oberfeldherrn 107

Anlagen zu der Instruction oben unter Zahl 16:

1. (Formular.) Standesausweis bei der Musterung des Bundescontingents (der RJDiv.) von . 108
2. (Formular.) Standesausweis der Ersatz- und Reservemannschaft für das Bundescontingent von . . . . . bei der Musterung 108
3. Regulativ, betreffend das Material für die Reserve- und Ergänzungsmannschaft der Reserve-Infanteriedivision 109
4. (Schema.) Summarisches Ergebniß der Schießübung, welche bei der Musterung des N. N. Contings zu N. N. am . . . . statt hatte . . 110

I.

Die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes,

nach den Beschlüssen von den Jahren 1821 und 1822,

mit

Andeutung der darin durch spätere Beschlüsse bis zum 1. Juli 1846 getroffenen Aenderungen.

A. Allgemeine Umrisse und wesentliche Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

(Beschlossen in der Plenarversammlung am 9. April 1821.)

Art. I.

Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Art. II.

Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Art. III.

Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so

wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. IV.

Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben [1].

Art. V.

Kein Bundesstatt, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Art. VI.

Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen [2].

Wenn dieß nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

---

1) Im Jahr 1830 sind neunzehn Contingente aus dem Armeecorps-Verbande geschieden, und unter der Benennung »Reserve-Infanteriedivision« zu einer besondern Abtheilung des Bundesheeres vereinigt worden, welche zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmt ist. (S. Bundesbeschluß v. 9. Dec. 1830, unten S. 39.)

2) Dergleichen Uebereinkünfte, wie sie hier und §§. 14, 26, 34 und 75 der näheren Bestimmungen beabsichtigt wurden, sind seitdem

a) von den Staaten des 8. Armeecorps am 14. September 1831,

b) von den Staaten des 9. Armeecorps am 30. December 1834,

c) von den Staaten des 10. Armeecorps am 25. Juni 1835,

abgeschlossen und am 17. März 1836, 27. August und 17. September 1835 in besonderen Abdrücken zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht worden.

Als Ergänzung der unter c) genannten Uebereinkunft wurde zu Hannover am 15. Mai 1841 eine weitere abgeschlossen und am 9. Juni 1842 ebenfalls zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht; dasselbe geschah am 14. Dec. 1843 mit einer am 14. und 16. Juli 1843 zwischen Hannover und Braunschweig wegen Regulirung der inneren Verhältnisse der 1. Div. des 10. Armeecorps abgeschlossenen Uebereinkunft. Sodann übergaben die freien Städte Lübeck und Bremen am 22. Febr. 1844 noch folgende nachträgliche Vereinbarungen, vom 15. Mai, 13. u. 17. Oct. 1841 und 15. Nov. 1842 wegen Organisation des 10. Armeecorps.

Art. VII.

Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. VIII.

Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Art. IX.

In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der von dem Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Art. X.

Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. XI.

Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Art. XII.

Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. XIII.

Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Art. XIV.

Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Art. XV.

Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen.

Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Art. XVI.

Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln.

Er darf die festgesetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Art. XVII.

Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Art. XVIII.

Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Art. XIX.

Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen.

Art. XX.

Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissarien besorgt.

Art. XXI.

Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegscasse errichtet.

Art. XXII.

Die **Vergütung** von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, so wie von anderen allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Art. XXIII.

Allenthalben ist der Grundsatz einer **gleichen Vertheilung** der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abtheilungen als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Art. XXIV.

Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines **Cartell** bestehen [3].

---

3) Dieses allgemeine Cartell wurde beschlossen am 10. Februar 1831 (4. BTSitz., §. 25), und ein Nachtrag dazu am 17. Mai 1832 (17. BTSitz., §. 167).

B. Nähere Bestimmungen

der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

(Die fünf ersten Abschnitte §. 1—44 wurden am 12. April 1821, in der 17. Sitz. des engern Raths, §. 102, die fünf letzten Abschnitte §. 45—97 am 11. Julius 1822 in der 24. Sitz., §. 193 beschlossen.

I. Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres.

§. 1.

Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt.

Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt
1. den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1 beigefügten, durch den Beschluß vom 20. August 1818 vorläufig auf fünf Jahre angenommenen, und am 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmatrikel[4].

§. 2.

Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmer-Leute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können.

Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitätsanstalten dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden.

---

4) Die, in Folge nachmals eingetretener Veränderungen, zuletzt nach Beschluß vom 14. April 1842 berichtigte und seitdem noch jetzt gültige Bundesmatrikel ist auf der folgenden Seite der oben angeführten mit abgedruckt.

Für die Contingente von Nassau, Oldenburg und Frankfurt ist wegen Befreiung derselben von Cavalerie- oder von Cavalerie- und Artillerie-Stellung eine vermehrte Kopfzahl festgesetzt. M. s. die Bundesbeschlüsse vom 9 und 14. December 1830, unten S. 39 u. 43.

§. 3.

Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

§. 4.

Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden [5]).

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maaßgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

§. 5.

Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen.

§. 6.

Der bei jedem Contingent sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt.

§. 7.

Unter dem Abgange werden verstanden alle Todten, Gefangenen und Deserteurs gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermißten nach einem Zeitraum von vier Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden.

Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem im §. 5 angenommenen Maximum ersetzt werden.

---

5) Um die Bestimmungen dieses 4. und 5. §. hinsichtlich der Ersatzmannschaft zu sichern, ist durch den Bundesbeschluß v. 24. Juni 1841, lit. H (unten S. 61), weitere Bestimmung getroffen worden.

§. 8.

Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

§. 9.

Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

§ 10.

Für die Reserven, welche bei solchen aussergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind.

Sie werden mit dem betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

II. Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen.

§. 11.

Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen [6].

§. 12.

Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes tausend Mann des Contingens gerechnet werden.

Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz nebst Ausrüstung auf jedes tausend Mann des ganzen Contingents

---

6) Hierbei sind späterhin folgende Ausnahmen eingetreten:

a) Bei dem Contingent von Mecklenburg-Strelitz macht die Reiterei einen Zehntheil des Ganzen. M. s. Bundesbeschluß vom 14. December 1830, Punct 2, unten S. 43.

b) Das Contingent von Nassau (vom 9. Armeecorps), das Contingent von Oldenburg (vom 10. Armeecorps) und 19 andere (die zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen) Contingente stellen keine Reiterei. M. s. Bundesbeschluß vom 9. December 1830, unten S. 39.

in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können [7])

§. 13.

Die Feldartillerie des Bunds soll in der Regel bestehen aus
einem Viertheil Haubitzen,
einem Viertheil Zwölfpfünder,
zwei Viertheilen Sechspfünder.

Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Cavaleriegeschütz seyn.

Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfünder wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet.

§. 14.

Ausser den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus
100 schweren Canonen,
30 Belagerungshaubitzen und
70 Mörsern

bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 7 beiliegenden Ausweisen 2-7
corpsweise [8]) gestellt, und im Fall eines Kriegs nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Puncten vereinigt.

Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

§. 15.

Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die

---

7) Nach späteren Bestimmungen stellt das Contingent von Nassau eine Batterie von acht Geschützen, und neunzehn andere (die zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen, auch keine Cavalerie stellenden) Contingente sind von Artilleriestellung befreit. M. s. Bundesbeschluß vom 9. December 1830. Punct I. unten S. 39.

8) Späterhin wurde das neunte Armeecorps von der Stellung zum Belagerungspark freigesprochen. M. s. Bundesbeschluß vom 9. December 1830, Punct II. B. 6, unten S. 41. Es ist jedoch noch nicht bestimmt, wie das

Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mitbegriffen sind, in so fern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Diejenige Artilleriemannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparks gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschütze geben, und zwar nach der dem §. 14 unter Ziffer 7 beiliegenden Tabelle gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

§. 16.

Für Pionniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesetzt.

§. 17.

Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse nach Maaßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen 8a).

§. 18.

Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungspark gehörig, ausser dem für Pionniers und Pontoniers bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden organisirt befinden, gestellt.

---

hierdurch ausfallende Zehntel anders wieder für das Ganze des Belagerungsparks solle ersetzt werden. — Wegen Stellung des Belagerungsparks für die 1. und 2. Division des zehnten Armeecorps, ist von den Regierungen von Hannover und Holstein und Lauenburg am 23. Jan. 1845 eine Uebereinkunft geschlossen und zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht worden. Ueber die Stellung des Belagerungsparks bei dem achten Armeecorps handelt der §. 19 der (oben S. 6 allegirten) wegen innerer Organisation dieses Corps am 14. Sept. 1831 abgeschlossenen Corpsacte.

8a) Bestimmungen wegen Aufstellung des Brückentrains bei den drei gemischten Armeecorps sind enthalten in den oben S. 6, Anmerk. 2 sub a. b. c, angegebenen Uebereinkünften. Die dießfalls von den Theilhabern des 9. Armeecorps geschlossene Uebereinkunft v. 30. Dec. 1834, vermöge welcher das Königreich Sachsen die Stellung des Brückentrains für das gesammte Corps gegen angemessene Vergütung übernommen hatte, ist jedoch von der Kurhessischen Regierung seitdem wieder aufgekündet und die eigene Stellung des auf sie fallenden Theils des Brückentrains übernommen worden, welches von der Bundesversammlung auch durch Beschluß v. 5. Febr. 1846 genehmigt wurde.

§. 19.

Das numerische Verhältniß des Fußvolkes ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des Belagerungsparks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

§. 20.

Unfähr der zwanzigste Theil des Fußvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen [9].

Die unter Ziffer 8 angefügte Tabelle enthält eine Uebersicht 8. aller Waffengattungen für das Bundesheer, so wie solche nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältniß derselben im completen Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind [10].

---

9) Bei den neunzehn von Cavalerie- und Artillerie-Stellung befreiten (zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen) Contingenten werden auf je 1,000 Mann 132 Jäger oder Scharfschützen gestellt, wenn nicht das ganze Contingent in Jägern zu stellen vorgezogen wird. M. s. Bundesbeschluß vom 25. April 1831, Punct 1, unten S. 50.

Nach der Eintheilung der Reserve-Infanteriedivision, welche der Bundesbeschluß vom 10. December 1840, Punct 13 (m. s. unten S. 55) beabsichtigt, würden die Contingente von Liechtenstein, Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg ganz in Jägern gestellt werden.

Auf den Grund statt gefundener Uebereinkunft v. 4. und 17. Apr. 1839, stellt das Contingent von Schwarzburg-Rudolstadt die verfassungsmäßige Anzahl Jäger für die beiden Fürstlich-Schwarzburgischen Häuser. Eben so stellt die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung ihr ganzes Contingent in Jägern, wobei es zugleich die Fürstlich-Lippische Regierung in dieser Leistung vertritt. (BTProt. v. 1844, S. 296.)

10) Diese im Jahre 1820 gefertigte Tabelle, Ziffer 8, hat ihre Gültigkeit verloren, seitdem in Folge späterer Beschlüsse die Matrikel sich vielfach verändert, nämlich bei Preussen und Lippe vermehrt, bagegen bei Luxemburg, S. Coburg und Schaumburg-Lippe vermindert bat (BBeschluß v. 3. Sept. 1835, 29. Juli 1841 und 14. Juli 1842), und seitdem ferner bei den Contingenten von Nassau, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und bei den 19 Contingenten der Reserve-Infanteriedivision das durch die Kriegsverfassung ursprünglich festgesetzte numerische Verhältniß der Waffengattungen eine Abänderung erlitten hat. (s. BBeschlüsse v. 9. u. 14. Dec. 1830, v. 17. Febr., 3. März und 25. April 1831.) Es ist daher anstatt dieser unbrauchbar gewordenen Tabelle, hier eine nach den jetzt gültigen Bestimmungen abgeänderte Uebersicht unter Ziffer 8 angefügt werden, woraus sowohl die bundesgesetzliche Stärke der sämmtlichen

§. 21.

Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt seyn.

Als Grunsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größern Theile aus Landwehr bestehen könne.

§. 22.

Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

III. Abschnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 23.

9. Das Bundesheer besteht (nach der Beilage Ziffer 9) aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt [11]).

Contingente, und deren Zusammensetzung nach den verschiedenen Waffengattungen, als auch die Eintheilung des Bundesheeres in zehn Armeecorps und in die Reserve-Infanteriedivision (nach den Beschlüssen v. 29. Oct. 1835 u. 10. Dec. 1840) zu ersehen ist. (s. die folgende Note 11.)

11) Diese ursprüngliche Eintheilung des Bundesheeres erlitt, wie bereits oben in der Anmerk. 1 zu Art. IV der Grundzüge bemerkt ist, später dadurch eine Abänderung, daß neunzehn Contingente aus dem Armeecorps-Verbande ausgeschieden wurden. (S. unten BBeschluß v. 9. Dec. 1830, S. 39.) Es ist daher die der Kriegsverfassung im J. 1821 beigefügte Tabelle Ziffer 9 über die ursprüngliche Eintheilung des B.-Heeres hier hinweggelassen und wird dagegen auf die vorhergehende Tabelle Ziffer 8 verwiesen, in welcher die dermal bestehende Eintheilung des Bundesheeres dargestellt ist.

§. 24.

Ein Armeecorps enthält mindestens zwei Divisionen,
eine Division mindestens zwei Brigaden,
eine Brigade mindestens zwei Regimenter,
ein Cavalerieregiment wenigstens vier Schwadronen,
ein Infanterieregiment wenigstens zwei Bataillons,
ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann,
eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitt 150 Mann,
eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz.

§. 25.

Das Minimum eines zu stellenden Cavaleriecontingents ist 300 Pferde, oder eine Division,

das eines selbstständigen Infanteriekörpers 400 Mann,

das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläßlichen Bedingniß überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt seyn müsse.

Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle der Vertretung, solche nur im Corps statt finden kann.

In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die betreffenden Staaten sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

§. 26.

Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen [12]).

Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden.

12) Der Vorschrift dieses §. ist durch die oben in Anmerk. 2 bemerkten Corpsacten Genüge geleistet.

§. 27.

In jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer starken Cavalerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden.

IV. Abschnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 28.

In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne.

§. 29

Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können [13].

§. 30.

2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung statt finden, ein Theil der Mannschaft so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

---

13) Eine nähere Erläuterung dieser Vorschrift ist in dem Bundesbeschluß vom 24 Juni 1841, lit. F (unten S. 60) enthalten. — Das Regulativ in Betreff des Kriegsmaterials für die Reserve- und Ersatzmannschaft der Reserve-Infanteriedivision, welches stets bereit gehalten werden soll, ist abgedruckt als Anlage 3 zur Instruction v. 22. Mai 1846, unten am Ende der Tabellen.

§. 31.

3) Hierzu wird folgender Maaßstab aufgestellt [14]:

a) Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienste beibehalten werden.

b) Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittel, unbeschadet des Zweckes, zulassen.

Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde statt findet und welche keine Landwehr-Cavalerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen seyn, daß die Mobilmachung der Cavalerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne [15].

c) Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile, unter denselben Modificationen, wie bei der Cavalerie, — bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf ein Drittel des vollen Standes festgesetzt.

§. 32.

Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom

---

14) Ueber den Friedens-Präsenzstand bei dem Fußvolk, der Reiterei, der reitenden und der Fußartillerie, deßgl. bei den Pontonieren, Pionnieren, Sappeuren und Mineuren, so wie über die mindeste Dauer der Ausbildung der Recruten, erfolgten späterhin, als authentische Interpretation dieser Gegenstände des §. 31 a, b, c, erläuternde Bestimmungen. M. s. Bundesbeschluß v. 13. Sept. 1832, Punct 1, 2, 3, und Bundesbeschluß v. 24. Juni 1841, lit. A – E u. L (unten S. 51, 58 ff. 63). Ein Beschluß vom 27. Juni 1844 (unten S. 74) enthält Bestimmungen über die Einrechnung der Musiker in die Contingentsstärke, und über den Präsenzstand bei der Cavalerie.

15) Um bei eintretender Mobilmachung des Bundesheeres über den Bedarf an Pferden für die Reiterei, Artillerie und das Fuhrwesen im Lande selbst stets verfügen zu können, sind die Regierungen um ihre Erklärung über die

Urlaube einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden [16].

Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen [17].

§. 33.

Damit für den Fall, wo durch besondern Bundesbeschluß (§. 8) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können [18].

---

dießfalls getroffenen Einrichtungen ersucht worden. Das Nähere enthält der Bundesbeschluß v. 24. Juni 1841, lit. G, unten S. 61.

16) Um die Schlagfertigkeit des Bundesheeres zu sichern, wird durch Bundesbeschluß v. 24. Juni 1841, lit. M. (unten S. 63) die Vollziehung dieser Vorschrift den Regierungen empfohlen.

17) In Ansehung der Reserve-Infanteriedivision soll die Formation der combinirten Bataillone schon im Frieden geschehen und das Bataillon mindestens jedes zweite Jahr zu größeren Uebungen vereinigt werden; auch sollen die Bataillone der genannten Division an größeren Truppenübungen, wo möglich an denjenigen der Truppen der inspicirenden Mächte, Theil nehmen. Bundesbeschluß vom 10. Dec. 1840, lit. F. Das Schema eines summar. Ergebnisses der Schießübung des N. N. Contingents der Reserve-Inf.-Div. bei der Musterung, als Anlage 4 der Instruction v. 22. Mai 1846 erwähnt, s. im BTProt. v. 1846, S. 327.

18) Wegen der Bereitschaft der Reserve in Friedenszeit erfolgte späterhin, als authentische Interpretation des §. 33, eine erläuternde Bestimmung. M. s. unten S. 52 Bundesbeschluß v. 13. Sept. 1832, Punct. 4. Eine weitere Erläuterung und genauere Bestimmung enthält der Bundesbeschluß v. 24. Juli 1841, lit. J. unten S. 62. — Durch Bundesbeschluß v. 10. Dec. 1840, lit. G (unten S. 57) wird den zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Regierungen empfohlen, um ihren Contingenten die Mittel zu erleichtern, den Ersatz an militärisch gehörig vorgebildeten Officieren zu sichern, Uebereinkünfte zu treffen, wodurch den jungen Männern, welche sich dem Officiersstande widmen wollen, der Zutritt zu den Militär-Bildungsanstalten und Prüfungen der größeren Bundesstaaten eröffnet würde.

§. 34.

Der Bundesversammlung wird am 1. Jänner jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

Den Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die dießfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen.

Die unter Zahl 10 a und b beigelegte Tabelle zeigt die Form 10.
der Standesausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden [19]).

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen [20]).

---

19) Anstatt dieses hier unter Ziffer 10a erwähnten, im Jahre 1820 gefertigten Formulars für die Standesausweise der gemischten Armeecorps, ist durch Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841, lit. Q, ein allgemeines Formular für sämmtliche Bundescontingente, welches am 1. Jan. jeden Jahrs der Bundesversammlung zu überreichen ist, vorgeschrieben und hier (mit Weglassung des ältern Schemas 10a) nebst den zu dessen richtigem Verständniß dienenden Bemerkungen unten S. 67 nach dem eben gedachten Beschluß angefügt worden.

20) In Bezug auf die gemeinschaftlichen Musterungen der gemischten Divisionen sind die h. Regierungen, welche die zweite Division des 9. Armeecorps, so wie die zwei Divisionen des 10. Armeecorps bilden, ersucht worden, sich binnen Jahresfrist über deren Bewirkung gegen den Bund zu äussern. M. s. Bundesbeschluß v. 24. Juni 1841, lit. N., unten S. 64.

Eine allgemeine Inspicirung sämmtlicher zehn Armeecorps im J. 1841, zum Zweck der Wehrhaftigkeit und Schlagfertigkeit und zur Ueberzeugung, daß allen und jeden Bestimmungen der Kriegsverfassung genügt sey, verordnete der Bundesbeschluß v. 24. Juni 1841, lit. R; (unten S. 64) zufolge Beschlusses v. 27. Juni 1844 soll die Wiederholung der Inspection des Bundesheeres im Jahr 1846 Statt finden, worüber der Beschluß v. 25. Juni 1846 und die durch denselben festgesetzte, unten S. 82 abgedruckte Instruction für die Generale das Nähere enthält.

Eine besondere Inspicirung der Reserve-Infanteriedivision (s. unten S. 53, 56 die Beschlüsse v. 29. Oct. 1835 und 10. Dec. 1840) hat bis jetzt bereits dreimal Statt gefunden, nämlich in den Jahren 1831, 1836 und 1841, und wurde angeordnet durch die Bundesbeschlüsse v. 25. Apr. 1831 (dem sub 5 zufolge künftige Inspectionen jedesmal der besondern Beschlußfassung vorbehalten werden), v. 29. Oct. 1835 und 10. Dec. 1840. Eine vierte Musterung soll im Jahr 1846 erfolgen, wozu die durch Beschluß v. 22. Mai e. a. erlassene, unten S. 75 abgedruckte Instruction das Nähere enthält.

V. Abschnitt.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 35.

Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sey.

§. 36.

Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 37.

In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers [21]) der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung statt finden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.

§. 38.

Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Beilage 11. 11.

Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung [22]).

Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt seyn.

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle 2 ersichtlich.

---

21) In Bezug auf die Uebereinstimmung des Calibers sind die Staaten der drei gemischten Armeecorps um ihre Erklärung ersucht, welche Uebereinkunft von ihnen zur Vollziehung der Bestimmungen dieses §. geschlossen worden ist. (M. s. Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841, lit. O, unten S. 64.)

22) Wegen Bereithaltung der Munitionsbedürfnisse am Orte der Kriegsbestimmung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente s. m. Bundesbeschuß vom 29. Oct. 1835, unten S. 53, und die Anmerkung daselbst.

§. 39.

Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hospitalpersonal aufgenommen werden [23]).

§. 40.

Die Vorräthe an Arzneien, Verbandrequisiten und Spitalbedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden [24]).

Ein eigenes Sanitätsreglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

§. 41.

Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann.

Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker, kommen.

§. 42.

Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps dergestalt eingerichtet seyn, daß die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

§. 43.

In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden [25]).

---

23) Man s. §. 5 der Instruction vom 25. Juni 1846, unten S. 85. und §. 5 h der Instruction v. 22. Mai 1846, unten S. 80.

24) Wegen Bereithaltung der hier gedachten Vorräthe am Orte der Kriegsbestimmung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente, s. m. Bundesbeschluß v. 29. Oct. 1835, unten S. 54. und die Anmerk. daselbst.

25) Zur Vollziehung der Vorschrift dieses §. sind die Staaten der drei gemischten Armeecorps um ihre Erklärung binnen Jahresfrist ersucht worden. Bundesbeschluß vom 21. Juni 1841 lit. P unten S. 64.) — Ein gemeinschaftli-

§. 44.

Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter.

Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: daß nur

für eine Division ein General- oder Feldmarschall-Lieutenant,
für eine Brigade ein Generalmajor oder Generalfeldwachtmeister,
für ein Infanterieregiment von 2 bis 3 Bataillons,
für ein Cavalerieregiment von 4 bis 8 Escadrons, dann
für 6 Batterien — ein Oberst, —
für ein Infanteriebataillon von 4 bis 6 Compagnien,
für eine Cavaleriedivision von 2 Escadrons, dann
für 2 Batterien — ein Oberstlieutenant oder Major, —
für eine Compagnie oder Schwadron, und
für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen ein — Hauptmann oder Oberlieutenant,

als Commandant zu ernennen ist.

Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenstoßung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

---

ches Felddienst-Reglement für die Contingente des 10. Armeecorps wurde am 3. März 1843 zu Hannover genehmigt und am 10. Aug. e. a. zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht. — Nach dem Beschlusse v. 10. Dec. 1840, lit. E (unten S. 56) soll innerhalb der vermöge desselben bestehenden drei Inspectionen der Reserve-Infanteriedivision möglichste Gleichheit in Hinsicht der Exercir-, Dienst- und Verpflegungs-Reglements, so wie der Kriegsgesetze und Gerichtsverfassung statt finden, und hiernach also bei den Contingenten der ersten Inspection nach Thunlichkeit die K. K. Oesterreichischen, bei denen der zweiten die K. Preussischen, und bei denen der dritten die K. Bayerischen Reglements 2c. zum Grunde gelegt werden.

VI. Abschnitt.

Oberfeldherr.

§. 45.

Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engeren Versammlung erwählt.

Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf.

§. 46.

In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.

§. 47.

Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht.

§. 48.

Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen specielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

§. 49.

Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat; so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern.

Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Aus-

führung irgend jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will.

§. 50.

Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplans vorzulegen.

Er muß jedoch denselben auf das umständlichste schriftlich aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sey, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne.

§. 51.

Außer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrn-Stelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

§. 52.

Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps verbleibt.

§. 53.

Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschliessen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschliessen können.

§. 54.

Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann.

Alle Detachirungen und solche Maaßregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte.

§. 55.

Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Cavalerie- und Artillerie-Massen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavalerie und Artillerie beitragen [26]).

Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavalerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern.

Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert; so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann.

§. 56.

Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavalerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet.

---

26) Mit Ausnahme der drei gemischten Armeecorps. M. s. Bundesbeschluß vom 9. December 1830, Punct I. unten S. 39.

§. 57.

Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavalerie- und Artillerie-Massen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

§. 58.

Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch deßwegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

§. 59.

Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps, und überhaupt aller Maaßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen.

§. 60.

Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen.

§. 61.

Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

§. 62.

Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde;

so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten.

§. 63.

Bei den combinirten Corps kann diesem höhern Officiere noch ein anderer von niedrerm Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten.

§. 64.

Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps.

Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Corps zu erlassen.

§. 65.

Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung seyn.

Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Mit dem Antritt eines jeden höhern Wirkungskreises wird der niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten.

§. 66.

So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus

Einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavalerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt;

zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavalerie, zwei Generallieutenants, zwei Generalmajors, } aus dem Bundesheere dazu commandirt;

Einem Generalauditor, von dem Staate des Oberfeldherrn;

Einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt,

bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche deßjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat.

Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist Einer von Oesterreich, einer von Preussen, Einer von Bayern und Einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren.

Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

VII. Abschnitt.

Corpscommandanten.

§. 67.

Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet.

Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft; so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (§. 68 bis 75).

§. 68.

Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll.

§. 69.

Die Corpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert.

Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corpscommandanten überlassen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen.

§. 70.

Die Corpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

§. 71.

Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materiell eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr.

§. 72.

Zur Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren.

Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat.

§. 73.

Den Corpscommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

§. 74.

Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das

Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armeecorps bilden.

§. 75.

Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen", der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden [27]).

§. 76.

Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann.

§. 77.

Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden; so kann er eine unparteiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deßhalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern; so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Ober-

---

27) Ist durch die oben S. 6, Anmk. 2, erwähnten Corpsacten erledigt worden.

feldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben.

Alle anderen Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die dießfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§. 78.

Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog.

VIII. Abschnitt.

Bildung des Hauptquartiers.

§. 79.

Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und
in die Leitung besonderer Zweige.

Die erste enthält:

1) die Leitung der Operationen und Bewegungen,
2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den inneren Dienst,
3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) die Artilleriedirection,
2) die Geniedirection,
3) die Heerespolizei.

§. 80.

Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten, der General-Genie-, der General-Artillerie-Director und der Chef der Heerespolizei — sämmtlich in gleichen

Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

12. Die Tabelle Num. 12 bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen.

§. 81.

Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genie-Wesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

§. 82.

Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

§. 83.

Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet seyn müssen.

§. 84.

Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löh-

nung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegscasse bestritten, nämlich

1) die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz,
2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport,
3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w.,
4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören.

§. 85.

Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81 der näheren Bestimmungen gewählt werden.

Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

IX. Abschnitt.

Verpflegung.

§. 86.

Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.

X. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit.

§. 87.

Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

§. 88.

Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hierbei bedacht seyn, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

§. 89.

Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division.

In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsacten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 90.

Diejenigen Militär- und Civil-Bevollmächtigten, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge statt fände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corps-

commandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

§. 91.

Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartier folgen, so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w., stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen deßjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist.

§. 92.

Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen.

Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen.

§. 93.

Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

§. 94.

Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

§. 95.

Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Proceß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der ver-

schiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

§. 96.

Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland, zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dieß jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

§. 97.

Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf Zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavalerie-Contingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

II.

Die in Betreff der Kriegsverfassung seit dem Jahre 1822 bis 1. Juli 1846 weiter erfolgten Bundesbeschlüsse.

---

1) Beschluß vom 9. December 1830,

betreffend Erleichterungen in der Contingentstellung bei den drei gemischten Armeecorps, und Bildung einer Reserve-Infanteriedivision.

(41. Sitz., §. 314.)

Die Bundesversammlung — von der Ansicht ausgehend, daß die von mehreren Bundesstaaten vorgebrachten Wünsche und Anträge wegen Veränderung oder Erleichterung in der ihnen nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung obliegenden Contingentstellung möglichst zu berücksichtigen, mit dieser Berücksichtigung jedoch auch zugleich geeignete Anordnungen wegen definitiver Organisation der drei gemischten Armeecorps und wegen Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen zu verbinden seyen — beschließt, wie folgt:

I. Die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Bundesstaaten sollen von der Cavalerie- und resp. Artillerie-Stellung gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils größere Infanteriestellung befreit, und es sollen die hiernach nur aus Infanterie bestehenden Contingente derselben von den gemischten Armeecorps ausgeschieden und in eine zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte Reserve-Infanteriedivision vereinigt, die hierdurch in ihrer Stärke verminderten gemischten drei Armeecorps aber von der Stellung zur Cavalerie- und Artillerie-Reserve befreit werden.

II. Zur näheren Ausführung dieser allgemeinen Vorschriften werden hiermit in Absicht auf die drei gemischten Armeecorps und auf die zu bildende Reserve-Infanteriedivision folgende besondere Bestimmungen festgesetzt:

A) In Absicht auf das achte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Hessen-Homburg und
der freien Stadt Frankfurt,
scheiden von der dritten Division dieses Armeecorps aus, und gehen zu der Reserve-Infanteriedivision über.

2) Die Regierungen von
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen und
Hessen-Homburg
leisten für ihre Cavalerie- und Artillerie-Quoten Ersatz durch eine gleiche Zahl von Infanterie.

3) Die freie Stadt Frankfurt leistet, gegen Erlaß der Cavalerie und Artillerie, eine Mehrstellung für jeden Cavaleristen und Artilleristen mit drei Mann Infanterie.

4) Das achte Armeecorps wird seinen Beitrag zum Belagerungspark unvermindert stellen.

B) In Absicht auf das neunte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Sachsen-Weimar,
" Altenburg,
" Coburg-Gotha,
" Meiningen-Hildburghausen,
Reuß, ältere Linie,
" jüngere Linie,
scheiden von der ersten Division dieses Armeecorps aus.

2) Ein Gleiches tritt bei der zweiten Division mit den Contingenten von

Anhalt-Dessau,
„ Bernburg,
„ Cöthen,
Schwarzburg-Sondershausen,
„ Rudolstadt,

ein. Diese unter 1 und 2 erwähnten Contingente gehen zur Reserve-Infanteriedivision über.

3) Die Regierung von Sachsen-Weimar leistet für die ausfallende Cavalerie- und Artillerie-Quote Ersatz durch die doppelte Zahl von Infanteriemannschaft.

4) Die übrigen Regierungen dieser Contingente leisten für den Ausfall an Cavalerie und Artillerie Ersatz durch eine gleiche Anzahl von Infanteriemannschaft[28].

5) Das Herzoglich-Nassauische Contingent wird bloß in Infanterie und Artillerie, und zwar in einer completen Infanteriebrigade von 3721 Mann nebst 30 Pionniers, und in einer completen Batterie von 8 Pieçen mit 288 Mann Artillerie bestehen[29].

6) Das neunte Armeecorps wird von dem Beitrage zum Belagerungspark unter der Bedingung befreit, daß der Brückentrain in dem bestimmten Verhältnisse unvermindert gestellt werde.

C) In Absicht auf das zehnte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Waldeck,
Schaumburg-Lippe und
Lippe

scheiden aus der ersten Division aus und gehen zur Reserve-Infanteriedivision über.

2) Die Regierungen dieser Contingente leisten für die ausfallende Cavalerie und Artillerie einen Ersatz durch eine gleiche Zahl von Infanteriemannschaft.

3) Das Contingent von Holstein-Lauenburg wird eine unvermischte Brigade bilden.

---

28) Durch den spätern Beschluß vom 14. December 1830 wurde dieses wieder abgeändert. Man s. unten, S. 43.

29) Ueber die Stärke und Zusammensetzung des Naß. Reservecontingents, s. unten Bundesbeschluß vom 5. September 1836, Seite 54.

4) Das Großherzogthum Oldenburg leistet für seine ausfallende Cavaleriequote einen Ersatz von drei Infanteristen für jeden Cavaleristen, und wird ersucht, für die Herrschaft Kniphausen die zu stellende Mannschaft möglichst bald der Bundesversammlung zur Berichtigung der Matrikel und der Uebersicht der Contingentstellung anzuzeigen [30]).

D) In Absicht auf die Reserve-Infanterie-Division.

1) Die Reserve-Infanterie-Division besteht aus den Contingenten der nachfolgenden Staaten:

Sachsen-Weimar,
" Altenburg,
" Coburg-Gotha,
" Meiningen-Hildburghausen,
Anhalt-Dessau,
" Bernburg,
" Cöthen,
Schwarzburg-Sondershausen,
" Rudolstadt,
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Waldeck,
Reuß, ältere Linie,
" jüngere Linie,
Schaumburg-Lippe,
Lippe,
Hessen-Homburg,
freie Stadt Frankfurt.

2) Diese Division ist in der Regel zur Verstärkung der Kriegsbesatzungen in den Bundesfestungen bestimmt, und der Oberfeldherr wird hiervon besonders in Kenntniß zu setzen seyn.

3) Die Militärcommission wird zweckmäßige Vorschläge, sowohl in Beziehung auf die Verwendung und Eintheilung der Re-

---

30) Diese Anzeige erfolgte in der Bundesversammlung am 30. April 1831, wonach die Bevölkerung der Herrschaft Kniphausen 2949 Seelen beträgt, weßhalb beschlossen wurde, das Oldenburgische Contingent um 29 Mann (die Reserve ungerechnet) zu erhöhen.

servedivision für die einzelnen Bundesfestungen, als über die rein militärischen Verhältnisse dieser Division, wozu die Stellung eines Antheils von Jägern oder Scharfschützen (Num. 2 des Vortrags in der 27. Sitz. vom 16. Sept. 1830) und die Anordnung von Inspectionen u. s. w. gehört, zu machen haben, weßhalb derselben, unter Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses und des Vortrags des Ausschusses in Militärangelegenheiten, das Weitere zu möglichst schleuniger Begutachtung anheim gegeben wird.

Dem gegenwärtigen Beschlusse wird die anliegende Tabelle beigefügt, woraus die Zusammensetzung und Stärke, in welcher die drei gemischten Armeecorps und der Reserve-Infanteriedivision in Folge der vorstehenden Bestimmungen von nun an bestehen werden, näher zu ersehen ist[31].

---

2) Beschluß vom 14. December 1830,

einige nachträgliche Bestimmungen zu dem Beschlusse vom 9. December 1830 betreffend.

(Sitz. 24, §. 324.)

1) Daß der Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung bewilligt werde, für jeden Mann ihrer in Folge Bundesbeschlusses vom 12. April 1821 (§. 102 der 17. Sitzung) zu stellenden Cavalerie und Artillerie, einen Mann Infanterie zu stellen; deßgleichen

2) daß der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Regierung die angetragene Erleichterung in der Art gewährt werde, daß ihr durch Vertretung von Mecklenburg-Schwerin zu stellende Cavalerie nur auf ein Zehntheil, statt zu einem Siebentheil, ihres

---

31) Da obige Tabelle durch den spätern Beschluß v. 14. Dec. 1830 wieder einige Abänderungen erlitt, so hat man dieselbe hier weggelassen, und verweiset auf die nachfolgende abgeänderte, Tabelle S. 46.

ganzen Contingents zu berechnen, daher nur mit 71 Mann zu stellen sey[32].

3) daß die Bundesversammlung den Stand der gemischten Armeecorps und der Infanteriereserve nunmehr für geschlossen annehme, und auf weitere Anträge zu dessen Abänderung nicht mehr eingehen könne;

4) daß die dem Bundesbeschlusse vom 9. d. M. (§. 314 der 41. Sitzung) beigefügte Tabelle hiernach abzuändern und diesem Protokolle anzufügen; und daß endlich

5) der Militärcommission von diesen Bewilligungen die Eröffnung zu machen sey;

---

32) Durch Uebereinkunft zwischen den beiden Großh. Mecklenburg. Häusern v. 4. April 1843 wird, vom 1. Oct. desselben Jahrs an, das Strelitzische active Cavalerie und Artillerie-Contingent, so wie die Ersatz- und Reservemannschaft beider Waffen von Mecklenburg-Schwerin in Vertretung übernommen, dagegen jene die Mecklenburg-Schwerinische Ersatz- und Reserve-Mannschaft in gleicher Anzahl übernimmt; auch werden seit 1845 die von Mecklenburg-Strelitz zu stellenden 30 Mann Jäger und der dazu gehörigen Ersatz- und Reserve-Mannschaft von Mecklenburg-Schwerin vertreten, wogegen Strelitz eine gleiche Anzahl Musketiere für Schwerin übernimmt.

Beilage zum vorstehenden Beschluß vom 14. Dec. 1830.

Ueber:

der streitbaren Mannschaft der drei gemischten Armeecorps

Armee-corps.	Staaten.	Infan-terie.	Cava-lerie.	Artille-risten und Pion-niers.	Stärke des Contin-gents.
VIII.	Würtemberg	10,816	1,994	1,145	13,955
	Baden	7,751	1,429	820	10,000
	Großherzogthum Hessen . . .	4,802	885	508	6,195
		23,369	4,308	2,473	30,150
IX.	Königreich Sachsen	9,302	1,714	984	12,000
	Kurhessen	4,402	811	466	5,679
	Nassau	3,721	. .	318	4,039
		17,425	2,525	1,768	21,718
	Zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg:				
	Großherzogthum Luxemburg . . .	1,981	365	210	2,556
X.	Hannover	10,118	1,865	1,071	13,054
	Holstein und Lauenburg	2,791	514	295	3,600
	Braunschweig	1,625	299	172	2,096
	Mecklenburg-Schwerin	2,775	511	294	3,580
	» Strelitz	588	71	59	718
	Oldenburg	2,621	. .	179	2,800
	Die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg	1,699	312	179	2,190
		22,217	3,572	2,249	28,038

33) Eine Uebersicht der streitbaren Mannschaft der drei gemischten Armeecorps und der Reserve-Infanteriedivision nach späteren Beschlüssen zusammengestellt, enthält die Tabelle Ziffer 8. Man s. auch die Bemerkung 10 u. 11.

sicht

und der Reserve-Infanterie-Division [33].

Reserve-Infanterie-Division zur Ergänzung der Besatzungen der Bundesfestungen und zur Disposition des Oberfeldherrn.		
Bundesstaaten.	Contingent nach der Matrikel.	Contingent in Infanteriestellung.
Sachsen-Weimar	2,010	2,010
» Altenburg	982	982
» Coburg-Gotha	1,366	1,366
» Meiningen-Hildburghausen	1,150	1,150
Anhalt-Dessau	529	529
» Bernburg	370	370
» Cöthen	325	325
Schwarzburg-Sondershausen	451	451
» Rudolstadt	539	539
Hohenzollern-Hechingen	145	145
Liechtenstein	55	55
Hohenzollern-Sigmaringen	356	356
Waldeck	519	519
Reuß, ältere Linie	223	223
» jüngere Linie	522	522
Schaumburg-Lippe	240	240
Lippe	691	691
Hessen-Homburg	200	200
Freie Stadt Frankfurt	479	693
	11,152	11,366

3) Beschluß vom 17. Februar 1831,

betreffend das 9. Armeecorps, insbesondere das Contingent von Luxemburg.

(Sitz. 5, §. 39.)

Der Militärcommission der Bundesversammlung zu eröffnen, daß das Luxemburger Contingent auch noch ferner einen Theil des 9. Armeecorps ausmache, und daß sonach in dieser Beziehung dermal in der Stellung des Großherzoglich-Luxemburgischen Militärbevollmächtigten keine Aenderung eintrete.

---

4) Beschluß vom 3. März 1831,

betreffend die Zusammensetzung der Kriegsbesatzungen von Mainz, Luxemburg und Landau, und nähere Bestimmungen für die Reserve-Infanteriedivision [34].

(Sitz. 7, §. 53.)

1) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz hat zu bestehen, aus

7,000	Mann	Oesterreichischen	Bundestruppen.
7,000	"	Preussischen [35]	
2,010	"	Sachsen-Weimar-Eisenachischen	
982	"	" Altenburgischen	
1,366	"	" Coburg-Gothaischen	
1,150	"	" Meiningen-Hildburghausischen	
529	"	Anhalt-Dessauischen	
370	"	" Bernburgischen	
325	"	" Cöthischen	
200	"	Hessen-Homburgischen	
zusammen aus 20,932	Mann		

34) Durch Bundesbeschluß v. 24. Juni 1841, lit. K (s. unten S. 63) sind alle in dem Beschlusse vom 3. März 1831 genannten Regierungen um eine Erklärung ersucht, in welcher genau berechneten Zeit, nach erfolgter Aufforderung, ihre Truppen in den drei Garnisonen einzutreffen im Stande sind.

35) Laut Bundesbeschlusses v. 3. Sept. 1835 (unten S. 52) stellt Preussen 7250 Mann, hingegen S. Coburg-Gotha nur 1116 Mann.

Die zu dieser Kriegsbesatzung gehörigen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, Pontoniers und Cavaleristen sind in dem Oesterreichischen und Preussischen Contingente begriffen, und werden von beiden Staaten zu gleichen Theilen gegeben.

2) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg hat zu bestehen, aus

	3,000 Mann	Preussischen	Bundestruppen.
	2,556 „	Luxemburgischen [36]	
	519 „	Waldeckischen	
	240 „	Schaumburg-Lippischen [37]	
	691 „	Lippischen	
zusammen aus	7,006 Mann		

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, die Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers und Cavaleristen werden von Preussen und Luxemburg, nach Verhältniß und Antheil an dem Kriegsbesatzungs-Contingente, gemeinschaftlich gegeben.

3) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Landau wird bestehen, aus

	4,000 Mann	Bayerischen	Bundestruppen.
	451 „	Schwarzburg-Sondershausischen	
	539 „	Schwarzburg-Rudolstädtschen	
	145 „	Hohenzollern-Hechingischen	
	55 „	Liechtensteinischen	
	356 „	Hohenzollern-Sigmaringischen	
	223 „	Reussischen (ältere Linie)	
	522 „	Reussischen (jüngere Linie)	
zusammen aus	6,291 Mann		

36) Vermöge Bundesbeschlusses v. 29. Juli 1841 (unten S. 73) ist das Contingent Luxemburgischer Truppen um 20 Mann vermindert, also auf 2536 Mann festgestellt worden.

37) In Folge Beschlusses vom 14. Juli 1842 (unten S. 73) vermehrt sich das Lippische Contingent um 30 Mann, mithin auf 721, wogegen sich das von Schaumburg-Lippe von 240 auf 210 vermindert.

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, so wie die Cavaleristen werden von Bayern gegeben.

4) Das Contingent der freien Stadt Frankfurt bleibt der Disposition des Oberfeldherrn vorbehalten; es wird jedoch dasselbe der Widmung zum Bundesfestungs-Dienste, nach dem Ermessen des Oberfeldherrn, keineswegs entzogen.

5) Die zur Ergänzung der Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmten Contingente haben die nach der Militärverfassung des Bundes zur ersten Ausrüstung erforderlichen 200 Patronen per Mann bei ihrem Einmarsch in die Festung durch Vorspann mitzuführen [38]).

6) Die Bundesversammlung wird, wo möglich, binnen drei Wochen hinsichtlich der übrigen im Vortrage des Ausschusses gemachten Anträge, worüber sich die Gesandtschaften Instructionen erbitten, definitiven Beschluß fassen.

---

5) Beschluß vom 25. April 1831, Punct 1,

betreffend die Reserve-Infanterie-Division, insbesondere die Jäger bei derselben.

(Sitz. 15, §. 105.)

1) Bei den aus den gemischten Armeecorps ausgeschiedenen — eine Reserve-Infanteriedivision bildenden — Contingenten, werden auf je 1,000 Mann 132 Jäger oder Scharfschützen gestellt, wenn die das Contingent gebenden Regierungen nicht vorziehen, das ganze Contingent in solchen zu geben.

---

38) Wegen Bereithaltung der Munitionsbedürfnisse der zur Reserve-Infanteriedivision gehörigen Contingente, s. Bundesbeschluß v. 29. October 1835 (unten S. 53).

6) Beschluß vom 13. September 1832,

betreffend den Präsenzstand und die Bereitschaft im Frieden, so wie die Dauer der Recrutenausbildung, als authentische Interpretation der §§. 31 und 33 der Bundes-Kriegsverfassung.

(Sitz. 34, §. 378.)

1) Durch den im §. 31 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes aufgestellten Maaßstab für denjenigen Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde des ordentlichen Contingents, von einem Procent der Bevölkerung, welcher stets bei den Fahnen und im Dienste verbleiben muß, ist das Minimum dieses stets gegenwärtig zu haltenden Standes festgesetzt.

2) Der im §. 31 a der deutschen Kriegsverfassung gebrauchte Ausdruck: „eingeübte Mannschaft“ schließt die Einrechnung von Recruten gänzlich aus; dagegen ist die Aufstellung einer allgemeinen Regel für die Ausbildung eines Recruten zu einem eingeübten Soldaten erforderliche Zeit nicht beabsichtigt worden, indem hierbei so Vieles von den Localitäten und von den in den einzelnen Bundesstaaten statt findenden militärischen Einrichtungen abhängig bleiben muß. Wenn daher auch aus diesem Grunde die in dieser Beziehung geeigneten Anordnungen, jedoch mit stetem Ausschlusse der Recruten von der eingeübten Mannschaft, den Bundesregierungen zur Beurtheilung und pflichtmäßigen Erwägung dessen, was die Erfüllung der gegen den Bund eingegangenen Verbindlichkeiten aus dem militärischen Gesichtspuncte erfordert, auch ferner überlassen bleiben; so ist nichts desto weniger, nach technischen Gründen, als Basis für die militärischen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten, ein Zeitraum von sechs Monaten als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines Infanterierecruten zu einem eingeübten Soldaten, im Sinne der Vorschrift des §. 31 a der Kriegsverfassung angenommen werden muß.

3) Die im §. 31 b der deutschen Kriegsverfassung im ersten Absatz enthaltene Bestimmung, wonach der dienstthuende Stand bei der Reiterei in der Regel auf zwei Drittel der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt wird, findet nur auf diejenigen Bundesstaaten eine Anwendung, bei denen die im §. 30 nachgelassene Beurlaubung der Mannschaft und der Dienstpferde eingeführt ist.

Wenn hiernach diejenigen Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung statt findet, und welche keine Landwehr-Cavalerie stellen, gehalten seyn würden, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 30, wonach auch im Frieden das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung vollständig erhalten werden muß, den nach §. 11 ein Siebentel desselben betragenden Pferdestand im Frieden vollständig präsent oder complet zu halten; so ist die den Staaten dieser Kategorie im §. 31 b, im zweiten Absatz, als eine verhältnißmäßige Erleichterung nachgelassene Vacanthaltung von einem Fünftel des präsenten Pferdestandes allein von dem, gemäß des hier eintretenden Sachverhältnisses, mit dem präsenten gleich bedeutenden completen Stand, nämlich von einem Siebentel des vollen Contingents, zu verstehen, und danach zu berechnen.

Dasselbe gilt von der im §. 31 c hinsichtlich der reitenden Artillerie getroffenen Bestimmung.

4) Diejenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, sind nach §. 33 der Kriegsverfassung verpflichtet, die Aufstellung der Verstärkung, welche nach §. 8 der Kriegsverfassung durch besondern Bundesbeschluß gefordert werden kann, schon in Friedenszeiten in der Art vorzubereiten, daß während derselben die Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten, für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, und, wie sich von selbst versteht, bei der Cavalerie mit den erforderlichen Dienstpferden, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sind, daß zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

---

7) Beschluß vom 3. September 1835,

betreffend die Contingente von Preussen und Sachsen-Coburg-Gotha.

(Sitz. 21, §. 348.)

1) In Folge der Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg von der Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung an die

Krone Preussen, vermehrt sich das Königlich-Preussische Bundescontingent, und vermindert sich das Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaische Bundescontingent um 250 Mann; letzteres beträgt daher nunmehr 1116 Mann.

2) der Königlich-Preussische Theil der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz wird um 250 Mann verstärkt, mithin im Ganzen von 7000 auf 7250 Mann erhöht.

3) Die Militärcommission wird zur Verständigung des Mainzer Festungsgouvernements von dem gegenwärtigen Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

---

8) Beschluß vom 29. October 1835, Punct 1, 12, 13,

betreffend die Eintheilung der 19 Contingente der Reserve-Infanteriedivision in drei Inspectionen, und die Bereithaltung der Munitions- und Lazarethbedürfnisse beim Einrücken in die Kriegsgarnison.

(Sitz. 26. §. 415.)

1) Die Contingente von Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Altenburg sollen, im Falle ihres Einrückens in Mainz, der dortigen Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Besatzung zugetheilt, und künftig jedesmal von Seiten Oesterreichs, dagegen die der Königlich-Preussischen Besatzung von Mainz zuzutheilenden Contingente von Sachsen-Weimar, den drei Anhaltischen Häusern und Hessen-Homburg, deßgleichen die für Luxemburg bestimmten Contingente von Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, jedesmal von Seiten Preussens, endlich die für Landau bestimmten Ergänzungscontingente von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, dann Reuß älterer und jüngerer Linie, jedesmal von Seiten Bayerns gemustert werden.

12) Diejenigen der betreffenden Regierungen, deren Convenienz es nicht entspricht, ausser der Taschenmunition auch die übrige stets in Bereitschaft zu halten, um sie erforderlichen Falls an die Bestimmungsorte der Contingente nachzuführen, werden ein-

geladen, bei den allerhöchsten Regierungen der größere Garnison gebenden Staaten die geeigneten Schritte zu thun, um zu bewirken, daß von Seiten derselben die Verfertigung und Bereithaltung der fraglichen Munition übernommen werde, und sie ersucht, von dem Erfolge der deßhalb zu treffenden Einleitungen binnen sechs Monaten hoher Bundesversammlung Anzeige zu thun [39].

13) Die bei der Musterung unbrauchbar oder mangelhaft befundenen Ausrüstungsgegenstände sind zu ersetzen, und ist auf die Anschaffung der nöthigen Lazarethbedürfnisse nach §. 39 und 40 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung überall der gehörige Bedacht zu nehmen; auch werden diejenigen Regierungen, welche ihre Contingente nicht mit eigenen Lazarethrüstungen versehen wollten, aufgefordert, sich wegen Ausrüstung gemeinschaftlicher Lazarethe unter einander zu vereinigen, oder wegen der Behandlung ihrer Kranken an die größeren Garnisonsstaaten anzuschließen, deßfalls zum Voraus die geeigneten Einleitungen zu treffen und deren Erfolg bei der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen [40].

---

9) Beschluß vom 5. September 1836,

betreffend das 9. Armeecorps, insbesondere die Stärke und Zusammensetzung des Herzoglich-Nassauischen Reservecontingents.

(Sitz. 19, §. 265.)

1) In Ansehung der Differenz, welche zwischen den bei dem 9. Armeecorps betheiligten Regierungen über die Stärke und Zu-

---

39) In Folge obiger Bestimmung, wegen Bereithaltung der Reservemunition, sind nachmals folgende Uebereinkünfte geschlossen worden, mit Preussen: von den drei Herzoglich-Sächsischen Häusern 1837, von Waldeck 1840 und von Hessen-Homburg 1846; mit Bayern: v. Schwarzburg 1836, v. Reuß 1838, v. Hohenzollern 1842 und von Liechtenstein 1842. Für die Contingente von S. Weimar, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe und Frankfurt ist diese Munition in eigener Verwahrung.

40) Zur Vollziehung dieser Bestimmung, wegen Bereithaltung der Lazarethbedürfnisse beim Einrücken in die Kriegsgarnison, haben Uebereinkünfte getroffen, mit Preussen: Weimar 1836, Anhalt-Dessau 1837, Sachsen-Alten-

sammensetzung des Nassauischen Reservecontingents obwaltet, wird festgestellt:

daß das Herzogthum Nassau von der Naturalstellung einer Cavaliereserve definitiv losgesprochen werde, dagegen aber als Reserve den dritten Theil seines Contingents mit 1,346 Mann zu stellen habe, welche sodann nach den nämlichen Verhältnissen aus Infanterie, Artillerie, Pionniers und Pontoniers zu bestehen hätte; und daß ausserdem von seiner Seite durch die Stellung von 2 siebenpfündigen Reservehaubitzen der ihm obliegenden Bundespflicht ein hinreichendes Genüge geleistet werde.

2) Die Militärcommission wird von gegenwärtigem Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

---

10) Beschluß vom 10. December 1840, Punct 13,

betreffend die Eintheilung der Reserve-Infanteriedivision.

(Sitz. 28, §. 330)

13) Die thunlichste Verwirklichung der nachstehenden allgemeinen Anträge, unter befriedigender Kenntnißnahme von den dieserhalb zum Bundestags-Protokolle gelangten Aeußerungen der Bereitwilligkeit, den betreffenden Regierungen angelegentlich zu empfehlen:

A. Als Einheit der Formation von Infanterie nur das Bataillon anzunehmen, und darum diejenigen Contingente, welche eine solche Stärke nicht erreichen, unbeschadet aller Rechte zu combinirten Bataillonen zu vereinigen.

B. Die Contingente von Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg als Jägerdetachements zu formiren, und das dieserhalb in dem Ausschußvortrag Bemerkte zu berücksichtigen.

---

burg, Waldeck 1840, Hessen-Homburg 1846; mit Bayern: Schwarzburg 1836, Reußische Häuser 1838, Hohenzollern und Liechtenstein 1842. Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Lippe, Schaumburg-Lippe und Frankfurt haben diese Vorräthe in eigener Verwahrung.

C. Die Formation der combinirten Bataillone als Einheiten bereits im Frieden eintreten zu lassen, jedem derselben einen aus dem Befehlshaber und dem Adjutanten bestehenden Stab zu geben, und die Bestimmung zu treffen, daß das Bataillon mindestens jedes zweite Jahr zu größeren Uebungen vereinigt werde.

D. Die Reserve-Infanteriedivision demnach in folgende dreizehn Bataillone einzutheilen:

1) Sachsen-Altenburg,
2) Sachsen-Coburg-Gotha,
3) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
4) 5) } Sachsen-Weimar,
6) Anhalt-Dessau,
7) { Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, } (6–7) Jäger: Hessen-Homburg,
8) Waldeck,
9) Lippe, } (8–9) Jäger: Schaumburg-Lippe,
10) { Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt,
11) { Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein (Jäger), Hohenzollern-Sigmaringen,
12) { Reuß, ältere Linie, Reuß, jüngere Linie,
13) Frankfurt.

E. Innerhalb der drei nach dem Bundesschlusse vom 29. October 1835 (§. 415 des Prot. ad 1 [41]) bestehenden Inspectionen möglichste Gleichheit in Hinsicht der Exercir-, Dienst- und Verpflegungs-Reglements, sowie der Kriegsgesetze und der Gerichtsverfassung eintreten zu lassen, und hiernach also bei den Contingenten der ersten Inspection nach Thunlichkeit die Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen, bei denen der zweiten die Königlich-Preus-

---

41) Dieser ist abgedruckt oben, S. 53.

sischen, und bei denen der dritten die Königlich=Bayerischen Einrichtungen zum Grunde zu legen.

F. Zu Bewirkung der nöthigen taktischen Ausbildung Einrichtungen zu treffen, um die Bataillone der Reserve=Infanteriedivision an größeren Truppenübungen, wo möglich an denjenigen der Truppen der inspicirenden Mächte, Theil nehmen zu lassen.

G. Um diesen Contingenten die Mittel zu erleichtern, ihren Ersatz an militärisch gehörig vorgebildeten Officieren zu sichern, Uebereinkünfte zu treffen, wodurch den jungen Männern, welche sich dem Officiersstande widmen wollen, der Zutritt zu den Militär=Bildungsanstalten und Prüfungen der größeren Bundesstaaten eröffnet würde.

---

11) Beschluß vom 24. Juni 1841,

betreffend weitere Anordnungen zur Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres.

(Sitz. 17, Separatprot.)

Von der Nothwendigkeit überzeugt, daß die Heeresmacht des Deutschen Bundes sich in einem Zustande befinde, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen, und eintretenden Falls den Uebergang von der Friedensbereitschaft in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung bewirken zu können, — und in Erwägung, daß die Mittel hierzu in der bereits bestehenden Bundes=Kriegsverfassung theils ausdrücklich enthalten sind, theils sich als nothwendige Bedingungen oder Folgerungen der darin enthaltenen Bestimmungen darstellen, und daß es sonach zur Erreichung des obwaltenden Zweckes nur einer nähern Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmungen, so wie eines genauen und vollständigen Vollzugs derselben bedürfe, — endlich in der Absicht, sich durch eine allgemeine Inspicirung des Bundesheeres von der bundesverfassungsmäßigen vollen Friedensbereitschaft desselben zu überzeugen, hat die Bundesversammlung — unbeschadet einer künftigen

umfassendern Revision der Bundes-Kriegsverfassung — beschlossen, wie folgt:

A. Bei der Infanterie ist fortan auf die genaue Beobachtung nachstehender, in der Kriegsverfassung bereits enthaltener Bestimmungen zu halten:

1) daß der volle Bedarf an Officieren, welcher nach allgemeinen Grundsätzen zu der Kriegsformation des ganzen Contingents gehört, auch im Frieden stets beibehalten werde[42];

2) daß der complete Stand wirklicher Unterofficiere und der Spielleute in der Regel auch im Frieden präsent gehalten und von ersteren nur da, wo es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, höchstens ein Drittel beurlaubt werde;

3) daß von der eingeübten Mannschaft mindestens ein Sechstel stets bei den Fahnen bleibe, in welches keine Recruten einzurechnen sind, welche letzteren über jene Zahl hinaus bis zu ihrer völligen Ausbildung im Dienste behalten werden müssen.

B. Bei der Cavalerie ist, der bestehenden Kriegsverfassung gemäß, sowohl

1) der Stand der Officiere eben so wie bei der Infanterie auch im Frieden vollzählig zu erhalten, als auch

2) hinsichtlich der Unterofficiere und Trompeter die bereits geltende Regel festzuhalten, daß dieselben weder vacant gehalten, noch beurlaubt werden dürfen.

---

42) Ueber das numerische Verhältniß der Officiere besteht zwar noch keine feste Norm von Seiten des Bundes, es hat jedoch die Militärcommission in einem Berichte über die Ergebnisse der 2. Musterung der Reserve-Infanterie-Division an die Bundesversammlung v. 3. Mai 1838 (BTProt. der 12. Sitz. v. 21. Juni 1838, §. 158) erklärt, daß es nothwendig sey, für jede Compagnie nicht weniger als vier Officiere zu haben; in dessen Folge wurden die betreffenden Regierungen durch die Bundesbeschlüsse v. 10. Dec. 1840, 25. April 1844 und 31. Juli 1845 um Berücksichtigung dieses Antrags dringendst ersucht. Ferner wurde in einem Berichte der Militärcommission v. 31. März 1845 — welcher dem §. 5 der Instruction für die Inspectionsgenerale der zehn Armeecorps vom 25. Juni 1846 beigefügt ist — diese Frage einer nochmaligen weitern Erörterung unterzogen, und es soll dieß auch in den Inspectionsberichten geschehen.

Nur in dem selten anzunehmenden Falle, wo besondere Einrichtungen es dem Zwecke unbeschadet verstatten, soll eine temporäre Beurlaubung derselben von höchstens einem Drittel in denjenigen Bundesstaaten, die sich für das im §. 31 b der Kriegsverfassung bezeichnete Beurlaubungssystem erklärt haben, so wie von einem Fünftel in denjenigen Bundesstaaten, die das System der Vacanthaltung eines Fünftels der Pferde vorgezogen haben, statt finden können.

3) Von der gemeinen Mannschaft und den Pferden kann, der bestehenden Kriegsverfassung gemäß, in den Staaten, in welchen das Beurlaubungssystem statt findet, und wo demnach sämmtliche, zum Kriegsetat gehörigen Pferde im Besitz der Regierung seyn müssen, ein Drittel im Frieden beurlaubt werden; dagegen fällt die durch §. 31 b der Kriegsverfassung nachgelassene Beurlaubung von zwei Drittheilen der Mannschaft und Pferde weg. Wo die Vacanthaltung eingeführt ist, und nach der Kriegsverfassung ein Fünftel des Pferdebedarfs fehlen darf, soll auch das dazu gehörige Fünftel von Mannschaft beurlaubt werden können. Es ist aber dann genau darauf zu halten, daß vier Fünftel der Pferde und Mannschaften des Contingents, nach Abzug der Officiere, Unterofficiere und Trompeter, stets im Dienste bleiben, und jeder Ausfall, sey er durch Abgang oder durch temporären Urlaub entstanden, immer durch Einziehung derselben Zahl von Leuten aus dem beurlaubten Fünftel ersetzt werde.

C. Bei der reitenden Artillerie finden dieselben Bestimmungen, wie die vorstehenden sub 1, 2 und 3 für die Cavalerie in Friedenszeiten, ihre Anwendung.

D. Bei der Fußartillerie ist der volle Bedarf an Officieren im Frieden ebenfalls beizubehalten. In Beziehung auf den Präsenzstand und die Beurlaubung der Unterofficiere in Friedenszeiten, treten dieselben Grundsätze wie bei der Cavalerie ein. Von den zu 36 Mann auf ein Geschütz normalmäßig berechneten Mannschaften muß, mit Ausschluß der Recruten, stets ein Drittel im Dienste seyn, wogegen der Rest temporär beurlaubt werden kann.

Die Mannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung, sowohl bei der Fuß- als bei der reitenden Artillerie, gehört, ist in diesem Drittel nicht mit einzurechnen.

Hinsichtlich der Bespannung ist der bestehende Grundsatz, daß für ein Drittheil sämmtlicher Geschütze und der ersten Munitionswagen die kriegsmäßige Bespannung im Frieden stets im Dienste seyn soll, festzuhalten, dabei aber den Regierungen zu überlassen, ob sie diese normalmäßige Zahl von Pferden auf sämmtliche Batterien vertheilen, oder ganze Batterien bespannt, andere unbespannt lassen wollen.

Die Zugpferde für die nicht den Batterien unmittelbar angehörigen Munitionswagen, so wie die Bespannung aller anderen Fuhrwerke des Contingents, können im Frieden vacant gehalten werden.

E. Bei den Pontonieren, Pionnieren, Sappeuren und Mineuren treten für die Friedensbereitschaft dieselben Grundsätze wie bei der Fußartillerie ein.

F. Die in der Kriegsverfassung, §. 29, bereits bestehende und hiermit ausdrücklich wiederholte Vorschrift, daß das Material der Rüstungen für alle Waffengattungen stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft auch in Friedenszeiten vorhanden seyn muß, und daß in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen müssen, um jeden Abgang schnell zu ersetzen, wird dahin näher erläutert:

> daß für den completen Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Contingents stets vollständig vorhanden seyn müssen: nicht nur die Waffen, die Munition, Bekleidung, Equipirung und Feldausrüstung jeder Art, sondern auch die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Cavalerie, Artillerie und die Trains, deren jede ausrückende Truppe bedarf. Für letztere müssen bereits im Frieden die Fuhrwerke vorräthig gehalten werden, daher namentlich die Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei- und Pontons-Fuhrwesen, so wie die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppen auch im Frieden vorhanden seyn müssen.

Sämmtliche, vorstehend sub A bis F angeführten Bestimmungen für die Friedensbereitschaft sind der Natur der Sache nach nur als Minima zu betrachten, unbeschadet deßjenigen, was über die-

selben hinaus durch die besonderen Landes- und sonstigen Verhältnisse noch weiter geboten und dieserhalb von den Regierungen im Sinne der bestehenden Kriegsverfassung zur vollständigern Sicherung der Bereitschaft angeordnet worden ist; so zwar, daß die in dieser Beziehung in den einzelnen Bundesstaaten bisher getroffenen Anordnungen, namentlich jene, welche sich auf den Präsenzstand von Unterofficieren, Spielleuten und Pferden beziehen, auch ferner aufrecht erhalten werden sollen.'

Zur Sicherung und möglichsten Beschleunigung der Mobilmachung der verschiedenen Bundescontingente werden, im Sinne der bestehenden Kriegsverfassung, die Regierungen ersucht,

G. hinsichtlich des Pferdebedarfs, welcher bei einer eintretenden Mobilmachung der Contingente bei dem System der Vacanthaltung in einem Fünftel der Reitpferde der Cavalerie und reitenden Artillerie, ferner in zwei Drittel der Bespannung der Batterien, so wie in den gesammten Zugpferden für alle anderen Armeefuhrwerke besteht, die Bundesversammlung alsbald in Kenntniß zu setzen, welche dauernden Einrichtungen angeordnet sind, um es möglich zu machen, über den Bedarf an Pferden im Lande selbst stets zu verfügen [43]).

Hierzu wird eine genaue und fortlaufende statistische Controle der in jedem Landestheile wirklich vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit dienen. Ob sich hieran eine Pränotirung der für den Dienst erforderlichen Pferde anschließe, oder eine gesetzliche Einrichtung getroffen werde, vermöge welcher sich sämmtliche diensttauglichen Pferde eines Landestheils nach geschehener Aufforderung zur Auswahl gegen volle Entschädigung zu stellen haben, wird dem Ermessen jeder der hohen Regierungen überlassen. Ueber die zu diesem Zwecke in jedem Bundesstaate bestehenden oder anzuordnenden Institutionen sieht aber die Bundesversammlung einer Anzeige derselben binnen Jahresfrist entgegen.

H) Um die Bestimmungen der §§. 4 und 5 der Kriegsverfassung hinsichtlich der Ersatzmannschaft zu sichern, ist es erforderlich, daß im Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden sind, um die Ersatzmannschaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen und

43) Diese Anzeige ist bis jetzt beinahe von sämmtlichen Bundesstaaten erfolgt.

dieselbe in der durch die Kriegsverfassung vorgeschriebenen Zeit dem Contingente im felddiensttauglichen Stande nachsenden zu können.

J) Um den in dem §. 33 der Kriegsverfassung und dem Bundesbeschlusse vom 13. September 1832 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Reserve in denjenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine, das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung um ein Drittel Procent übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, vollständig zu genügen, und um nöthigen Falls die Reserve auch noch in einer kürzern Zeit als zehn Wochen schlag- und marschfertig aufstellen zu können, wird zur nähern Erläuterung und genauern Bestimmung der dießfallsigen Vorschriften festgesetzt.

1) Die Officiere, Unterofficiere und Spielleute, welche zu dem Bestand der Reserve gehören, müssen schon in dem Friedensetat vorhanden, und die der Reiterei beritten seyn. Zur Ersparung wird nachgelassen, daß die Hälfte der Officiere im Frieden aus solchen bestehe, die verabschiedet, aber noch diensttauglich sind, und daß von den Unterofficieren die Hälfte beurlaubt werde.

2) Unter den Mannschaften für die Reserve sind nur solche zu verstehen, die schon ihre Ausbildung vorher erhalten haben. Leute, die, ohne vorher exercirt zu seyn, nur in den Listen aufgeführt werden, sind kein Material für die Reserve. Die erforderliche Anzahl eingeübter Mannschaft ist im Frieden dadurch bereit zu halten,

daß entweder die Kopfzahl des Contingents um ein Drittel erhöht wird, und durch einen angemessenen Turnus sämmtliche Mannschaften ausgebildet werden, oder daß die Reserve aus den Leuten zusammengesetzt wird, welche ihrer Militärpflicht in den gewöhnlichen Contingenten bereits genügt haben. In letzterem Falle aber ist es unerläßlich, daß diese ausgedienten Leute in einen bestimmten militärischen Verband gebracht, stets evident gehalten, und während einer kurzen Zeit im Jahre in gemeinschaftlichen Uebungen vereinigt werden.

3) Die gesammte Ausrüstung der Reserve an Waffen, Munition, Bekleidung, Equipirung und Fuhrwesen muß auch im Frieden stets vollständig seyn.

K) Hinsichtlich der Besatzungen der Bundesfestungen, werden die hohen Regierungen von Oesterreich, Preussen, Bayern, Baden und den Niederlanden, sowie diejenigen, welche die Contingente der Reserve-Infanterie zu stellen haben, um eine Erklärung ersucht, in welcher genau berechneten Zeit, nach erfolgter Aufforderung, ihre Truppen in den drei Garnisonen einzutreffen im Stande sind [44]. Da durch das Einrechnen der Besatzungen der Bundesfestungen in die verfassungsmäßigen Bundescontingente eine nachtheilige Verminderung des in das Feld rückenden Bundesheeres eintreten würde, so hegt die Bundesversammlung im Vertrauen auf die föderativen Gesinnungen der garnisongebenden Staaten die Erwartung, daß von denselben die Verstärkung der Friedensbesatzung der Bundesfestungen bis zur Höhe der vollen Kriegsbesatzung nicht in ihr gewöhnliches Contingent von einem Procent der Bevölkerung eingerechnet, sondern über dieses Contingent hinausgestellt werden wolle, so jedoch, daß für das Großherzoglich-Luxemburgische Contingent und die Contingente der Reserve-Infanteriedivision die Pflicht der Verstärkung nur dann und nur in so weit eintritt, als das allgemeine Aufgebot sich auf mehr als das gewöhnliche Contingent erstreckt.

Um die Schlagfertigkeit des Bundesheeres zu sichern, wird weiter beschlossen:

L) hinsichtlich der Mannschaften, daß, zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 13. September 1832, welcher die erste Ausbildungsperiode der Recruten auf sechs Monate festsetzt, kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Recrut zu seyn, und daß die Gesammtsumme der Zeit, welche ein Soldat während seiner Dienstzeit bei den Fahnen zuzubringen hat, je nach den besonderen Landeseinrichtungen, nicht unter anderthalb bis zu zwei Jahren festgesetzt werde, wonach daher der Präsenzstand zu regeln ist. Beide Bestimmungen sind als Minima anzusehen.

M) Hinsichtlich der Uebungen der Contingente, ist in Folge §. 32 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung streng

---

44) Diese Erklärungen sind noch im Laufe desselben Jahrs abgegeben worden.

darauf zu halten, daß in jedem Jahre die gesammte Mannschaft des Contingents vom Urlaub einberufen, und wenigstens vier Wochen im Dienste und Gebrauche der Waffen geübt werde.

N) In Bezug auf die gemeinschaftlichen Musterungen der gemischten Divisionen, werden die höchsten Regierungen welche die zweite Division des 9. Armeecorps, sowie die zwei Divisionen des 10. Armeecorps bilden, um ihre Aeußerung gegen den Bund über deren Bewirkung binnen Jahresfrist ersucht[45].

O) In Bezug auf die Uebereinstimmung des Calibers, sind die Staaten des achten, neunten und zehnten Armeecorps um ihre Erklärung binnen Jahresfrist zu ersuchen, welche Uebereinkunft von ihnen zur Vollziehung der Bestimmungen des §. 37 der Kriegsverfassung geschlossen worden ist[46].

P) Um eine gleiche Auskunft binnen der nämlichen Frist werden dieselben Bundesstaaten in Beziehung auf die getroffenen Maaßregeln zur Vollziehung des §. 43 der Kriegsverfassung ersucht, nach welchem in Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden sollen[47].

Q) Statt der durch den §. 34 der Bundes-Kriegsverfassung vorgeschriebenen, unter Ziffer 10 a derselben angefügten Standestabelle, ist eine von sämmtlichen hohen Bundesstaaten am 1. Januar jeden Jahrs, nach dem beiliegenden Schema 1 und den zu dessen richtigem Verständniß dienenden Bemerkungen sub num. 2, ausgearbeitete Standestabelle der Bundesversammlung zu überreichen[48].

R) Es wird im Herbste des Jahres 1841 eine allgemeine Inspicirung der sämmtlichen Bundescontingente im Namen und Auftrag des Deutschen Bundes nach dem hier nachstehenden Schema statt finden:

Oesterreich (1., 2., 3. Corps) wird inspicirt durch Preussen, Sachsen, Hannover.

---

45) Von den 12 betheiligten Regierungen haben sich bis jetzt sechs derselben erklärt.

46) Dieß ist von neun der betheiligten 16 Regierungen bis jetzt geschehen.

47) Von den 16 betheiligten Regierungen haben 14 derselben diese Anzeige bis jetzt bereits abgegeben.

48) Man s. Anmerkung 19 zu §. 34 der näheren Bestimmungen.

Preussen (4., 5., 6. Corps)	wird inspicirt durch	Oesterreich, Bayern, Würtemberg.
Bayern (7. Corps)	„ „ „	Oesterreich, Sachsen, Großh. Hessen.
K. Sachsen (1. D. d. 9. Corps)	„ „ „	Oesterreich, Bayern, Großhz. Hessen.
Hannover, Braunschweig (1. D. d. 10. C.)	„ „ „	Preussen, Baden, Luxemburg.
Würtemberg (1. D. d. 8. C.)	„ „ „	Oesterreich, Holstein, Mecklenburg.
Baden (2. D. d. 8. Corps)	„ „ „	Preussen, Kurhessen, Oldenburg.
Kurhessen, Luxemburg, Nassau (2. D. d. 9. Cps.)	„ „ „	Preussen, Baden, Braunschweig.
Großh. Hessen (3. D. d. 8. C.)	„ „ „	Oesterreich, Hannover, Kurhessen.
Holstein u. Lauenburg, Mecklenb. Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg (2. Div. d. 10. C.)	„ „ „	Preussen, Würtemberg, Nassau.

Wenn eine der Regierungen, welche die Inspecteurs von Generalsrang zu bestellen haben, auf diese Bestellung freiwillig verzichten sollte, so bleibt ihr dieses freigestellt, es müssen aber auf jeden Fall zwei Regierungen an der Musterung eines jeden Inspectionsrayons Theil nehmen.

Hinsichtlich der dießjährigen (1841) Inspicirung der die Reservedivision bildenden Contingente verbleibt es bei der durch den Bundesbeschluß vom 10. December 1840 getroffenen Verfügung.

Die betreffenden Regierungen werden die von ihnen ernannten Inspectionsgenerale auf die hier anliegende Instruction[49]) zu

49) Diese Instruction vom Jahr 1841 ist gleichlautend mit der durch Bundesbeschluß v. 25. Juni 1846 für dieses Jahr festgesetzten und unten S. 82 abgedruckten, nur erhalten die §§. 3, 5 und 11 einige Zusätze und Abänderungen. — Auch das vorstehende Inspectionsschema v. J. 1841 (lit. R) ist mit dem durch Bundesbeschluß v. 25. Juni 1846 (§. 176 des BTProt.) vorgeschriebenen übereinstimmend, nur mit der Modification, daß nach dem Schema von 1846 das Contingent von Würtemberg durch Kurhessen, Holstein und

ihrer Nachachtung verweisen, welcher auch noch die Bundes-Kriegsverfassung, die später erfolgten Erläuterungen und Aenderungen derselben, so wie der gegenwärtige Beschluß hinzuzufügen sind.

Die Reisekosten der inspicirenden Generale werden von ihren respectiven Regierungen bestritten.

Die höchsten und hohen Regierungen, welche im Namen und aus Auftrag des Bundes die Inspicirung vorzunehmen haben, werden ersucht, die von ihnen ernannten Inspecteure der Bundesversammlung, so wie den Regierungen der zu inspicirenden Truppen anzuzeigen. Ueber den Tag, wo die für den Inspectionsrayon bestimmten Generale sich an den Regierungssitzen dieses Rayons einzufinden haben, werden die inspicirenden Regierungen sich zuvörderst unter einander verständigen, und sodann davon den Regierungen der zu inspicirenden Truppen durch Vermittlung der in dem Inspectionsschema zuerst genannten Regierung Anzeige machen, wobei auf etwa gewünschte Modificationen thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

8) Ueber die von den Regierungen, welche sich dem Inspicirungsauftrage unterzogen haben, der Bundesversammlung vorzulegenden Berichte der Generale wird die Militärcommission umfassende Gutachten zu erstatten, und auf Grund der gemachten Erfahrungen sich über die vom Bunde zu treffenden bleibenden Einrichtungen, damit der durch die Inspicirung zu erreichende Zweck auch für die Zukunft dauernd gesichert werde, ferner zu äussern haben.

Vorstehender Beschluß wird der Militärcommission zur Darnachachtung zugestellt, und derselben zugleich aufgegeben, die in verschiedenen Abstimmungen zur Sprache gekommenen Wünsche und Anträge, so fern solche durch vorstehenden Beschluß nicht erledigt und mit dem Zwecke desselben vereinbar sind, bei einer umfassendern Revision der Kriegsverfassung in Verbindung mit den Ergebnissen der Musterung sämmtlicher Contingente reiflich zu erwägen und in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Mecklenburg, die Contingente der 2. Div. des 9. AC. durch Oesterreich, Preußen und Baden, und das Contingent v. Großh. Hessen durch Oesterreich, Hannover und Braunschweig zu inspiciren sind.

Vorschrift

zur Aufstellung der jährlichen Standesübersicht der Contingente sämmtlicher Bundesstaaten.

(Beilage 2 zu dem Bundesbeschlusse vom 24. Junius 1841, oben S. 64 lit. Q.)

Allgemeine Erörterungen.

§. 1.

Diejenigen Regierungen, deren Staaten nur theilweise zum Deutschen Bunde gehören, werden einen Theil ihrer Kriegsmacht für das Bundescontingent bestimmen, welcher mindestens der durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichneten Stärke gleichkommt.

§. 2.

Bei denjenigen Regierungen, welche von der Stellung einzelner Waffengattungen, des Belagerungsparks oder des Pontontrains bundesgesetzlich dispensirt sind, können die entsprechenden Rubriken in der Tabelle und den Erläuterungen ganz ausfallen.

§. 3.

In Betreff der zur Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres gehörigen Contingente ist zu bemerken, daß die hier in Rede stehende Standesübersicht nicht mit der zu verwechseln ist, welche bei einer Musterung dem inspicirenden General zu überreichen ist *).

Die Tabelle betreffend.

§. 4.

In der Rubrik

Das Hauptcontingent beträgt nach der Bundesmatrikel

können nur die Spalten

---

*) Letztere ist unten S. 76 als Anlage 1 erwähnt und am Ende der Tabellen abgedruckt.

zusammen Köpfe

der streitbaren Mannschaft nach der Kriegsverfassung und den späteren Bundesbeschlüssen ausgefüllt werden; alle übrigen Spalten daselbst bleiben offen.

§. 5.

In die Rubrik

ist nach seiner jetzigen Formation stark

kommen alle diejenigen Truppentheile, welche die Bundesregierungen zu ihrem Contingente bestimmen, nach ihrer completen Stärke.

§. 6.

Die in dieser und in den folgenden Rubriken bei der streitbaren Mannschaft vorkommende Spalte

zusammen Köpfe

enthält überall die Summe der Officiere, Unterofficiere, Spielleute und Gemeinen. Zu den Unterofficieren werden alle Individuen der gedachten Mannschaft gezählt, welche Unterofficiers-Rang haben, zu den Spielleuten nur die, welche wirklich zu den Combattanten gehören. Wo Zimmerleute sind, werden sie zu den Gemeinen gezählt.

§. 7.

Wo für die Artilleriebespannung ein besonderer Train besteht, werden die Combattanten desselben nach Maaßgabe des §. 18 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes in die Artilleriemannschaft eingerechnet; es ist dieses aber unter den Erläuterungen nebst Angabe der Zahl der eingerechneten Trainmannschaft zu bemerken.

§. 8.

Die Zahl der Zugpferde der Artillerie in der Rubrik

der jetzigen Formation 2c.

muß die zur Bespannung sämmtlicher Feldgeschütze und der zu denselben gehörigen ersten Munitionswagen vollständig enthalten. Hingegen fallen die Zugpferde für die Bespannung des Parks 2c. in der Tabelle überhaupt aus.

§. 9.

Wo statt der reitenden Artillerie eine fahrende besteht, ist diese in Stelle jener einzutragen, und die Uebersicht darnach zu verändern.

§. 10.

In die Rubrik

davon sind im Dienste präsent

kommt nur, was wirklich in der Verpflegung steht, mit Ausnahme der Recruten, welche noch in der Ausbildung begriffen sind (Bundesbeschluß vom 13. September 1832). Es können aber hierbei in Anrechnung kommen, die Commandirten, die Kranken und die Arretirten mit Ausnahme der Festungsarrestanten). Sind jedoch Individuen zur Dienstleistung bei einem andern Truppentheile des Bundescontingents commandirt, so können sie immer nur bei dem Truppentheile in Anrechnung kommen, zu welchem sie ursprünglich gehören.

§. 11.

In die Rubrik

deßgleichen Recruten

gehören die vorhin gedachten Recruten, in so fern sie Behufs ihrer Ausbildung wirklich schon im Dienste sind.

§. 12.

Die Rubrik

beurlaubt

kann in Betreff der Mannschaft nur solche Leute aufnehmen, welche ihre militärische Ausbildung bereits erhalten haben. Es gehören hierher auch die mit der Verpflichtung zum Wiedereintritt während des Friedens entlassenen Mannschaften.

§. 13.

Bei denjenigen Staaten, wo eine Beurlaubung der Mannschaften mit ihren Dienstpferden statt findet, sind auch letztere in der eben erwähnten Rubrik aufzuführen.

§. 14.

In die Rubrik

vacant

können nur die Pferde der Cavalerie und reitenden Artillerie (oder resp. fahrenden Artillerie) derjenigen Bundescontingente kommen, auf welche in dieser Beziehung der Bundesbeschluß vom 13. September 1832 Anwendung findet.

§. 15.

Den Forderungen der Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Reserve kann auf dreifache Art entsprochen werden, indem die schon im Frieden präsent zu haltenden Cadres entweder durch besondere, dem Contingente nicht angehörige Truppenkörper gedeckt, oder aus den Ueberschüssen der completen über die matrikularmäßige Stärke des Hauptcontingents entnommen, oder als besondere Reservecadres formirt sind. Wo das erstere der Fall ist, wird dieses aus den Erläuterungen erhellen; der zweite Fall gehört in die Rubrik

von den zum Bundescontingente gehörigen Truppen disponibel,

der dritte in die Rubrik

als besondere Cadres im Dienste vorhanden.

Die Erläuterungen betreffend.

§. 16.

Unter der Tabelle kommen folgende Erläuterungen vor.

A. Taktische Eintheilung des Hauptcontingents.

Hierunter wird angeführt, welches Armeecorps, welche Division, Brigade, oder welcher Theil einer Brigade des Bundesheeres von dem Contingente gebildet wird.

Bei den zur Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres gehörigen Contingenten heißt es: Das Contingent bildet nn Bataillone, jedes zu nn Compagnien, oder das Contingent bildet mit N. N. ein gemeinschaftliches Bataillon, und stellt zu demselben nn Compagnien.

§. 17.

Es wird ferner in den Rubriken

a) Infanterie

und

b) Cavalerie

angeführt, welche Eintheilung diese Waffengattungen nach Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Compagnien, oder Schwadronen im Contingente haben.

Ferner wird das Erforderliche über die besondere Formation der Jäger oder Schützen angegeben.

§. 18.

c) Artillerie.

An dieser Stelle wird lediglich das Material der Feldartillere nach Folgendem aufgeführt:

a) schwere Batterien, jede nach Zahl und Caliber anzugeben,

b) leichte Fußbatterien, deßgleichen,

c) reitende Batterien, deßgleichen,
mithin besteht das ganze aus
...... pfündigen Canonen
...... pfündigen Haubitzen

zusammen nn Geschützen nebst
nn Munitionswagen.

d) Bespannungsstärke der einzelnen Fahrzeuge, worunter anzugeben ist:
die schweren Geschütze sind jedes mit nn Pferden,
die leichten Geschütze jedes mit nn Pferden,
die Munitionswagen jeder mit nn Pferden bespannt.

Auch ist hier die Zahl der Trainmannschaften, welche in der Tabelle unter den Combattanten mit angeführt sind, noch besonders zu bezeichnen.

e) Geschütze im Depot; dieselben sind nach Zahl und Caliber anzugeben.

§. 19.

d) Pionniere und Pontoniere.

Hierunter ist anzuführen: Dieselben bilden nn Compagnieen.

§. 20.

B. Brückentrain.

Hierunter ist anzugeben, daß das Contingent nn vollständig ausgerüstete Pontons für eine Flußbreite von nn Fuß besitze.

Wo zwei oder mehrere Contingente einen gemeinschaftlichen Brückentrain besitzen, sind die erforderlichen Erläuterungen noch beizufügen.

§. 21.

C. Belagerungspark.

a) Geschütze.

Das Material des Belagerungsparks an Geschützen ist hier nach Zahl und Caliber aufzuführen.

d) Mannschaft.

Die für den Belagerungspark bestimmte Mannschaft

a) an Artilleristen,

b) an Sappeurs und Mineurs

ist nach Officieren, Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen speciell anzugeben.

§. 22.

D. Reserve.

An dieser Stelle ist zunächst anzugeben, welche organische Einrichtungen getroffen sind, um den bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Reserve zu genügen, insbesondere ob die Reserve nur zur Verstärkung vorhandener Theile des Hauptcontingents bestimmt, oder als eigener Truppenkörper formirt werden soll.

Hiernächst werden die vorhandenen Cadres der Reserve mit Bezug auf die Rubriken der Tabelle näher bezeichnet, oder näher angegeben, welche besondere, nicht zum Contingent gehörige Truppen den Bedarf an Reserve zu decken bestimmt sind.

Endlich ist die Erklärung hinzuzufügen, in welcher Zeit die Reservemannschaften nach vorgängiger Ausbildung in ihre Heimath entlassen und dort disponibel sind. Es ist hierbei zugleich nachzuweisen, welchen Waffengattungen diese Mannschaften angehören.

§. 23.

E. Standorte des Contingents.

Enthält die Friedensgarnisonen der dazu gehörigen Truppen.

12) Beschluß vom 29. Juli 1841,

betreffend die Stärke und Zusammensetzung des Großherzoglich-Luxemburgischen Contingents.

(Sitz. 22, §. 251.)

1) Daß, gemäß der vom 1. October 1839 an geltenden Bundesmatrikel, das für Luxemburg und Limburg zu stellende einfache Bundescontingent aus 98 Jägern, 1,868 Mann Linieninfanterie, 362 Mann Cavalerie, 183 Mann Artillerie und streitbarer Trainmannschaft und 25 Pontonieren und Pionnieren, zusammen aus 2,536 Mann zu bestehen hat;

2) daß der vorstehende Beschluß der Militärcommission zur Nachricht mitzutheilen und den Anträgen derselben, in Bezug auf die in der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg durch die Veränderung des Luxemburgischen Contingents sich ergebende Modification, entgegen zu sehen sey [50].

---

13) Beschluß vom 14. April 1842,

betreffend die Matrikel des Deutschen Bundes.

(Sitz. 9, §. 105.)

(Dieser Beschluß betrifft die zuletzt berichtigte, nunmehr gültige Matrikel des Deutschen Bundes, die unten S. 89 zur Beilage 1 der Kriegsverfassung mit abgedruckt ist.)

---

14) Beschluß vom 14. Juli 1842,

betreffend die veränderte Contingentstellung der Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe.

(Sitz. 17. §. 197.)

1) Es wird genehmigt, daß das Contingent des Fürstenthums Schaumburg-Lippe sich von 240 auf 210 Mann Jäger vermindere und dagegen

---

50) Letzteres ist geschehen mit Bericht der Militärcommission v. 11. Jan. 1842 (m. s. BTProt. §. 189) und einem weitern v. 9. Juni 1846.

2) das Contingent des Fürstenthums Lippe sich von 691 auf 721 Mann Linien-Infanterie vermehre, wovon

3) die Fürstlichen Regierungen von Schaumburg-Lippe und Lippe, mit Bezug auf ihre in der 9. dießjährigen Sitzung (§. 105 des Prot.) gemachten Anzeigen, durch ihre Bundestagsgesandtschaft in Kenntniß zu setzen sind, und

4) die Militärcommission in Erledigung ihres Berichtes vom 28. Juni 1842 zu verständigen ist.

---

15) Beschluß vom 27. Juni 1844,

betreffend die Anzahl der Musiker per Bataillon und den Präsenzstand der Cavalerie.

(Sitz. 21. §. 194.)

I. Es können bei jedem Bataillon, ausser den eigentlichen Spielleuten, d. i. Signalisten, acht Musiker in die Contingentsstärke eingerechnet werden, wenn dieselben neben ihrer Verwendung als Musiker zugleich eine taktische Ausbildung erhalten, um eventuell als Ersatz der Spielleute gelten zu können.

II. In Betreff des Präsenzstandes der Cavalerie wird festgesetzt:

a) daß für den Fall, wenn der Friedenspräsenzstand der Cavalerie nach §. 31b der Kriegsverfassung zwei Drittel oder vier Fünftel des vollen Standes der Gemeinen beträgt, die Recruten dieser Waffe nicht überzählig gehalten zu werden brauchen;

b) daß, wenn nach dem §. 31b vier Fünftel des vollen Standes der Gemeinen stets präsent gehalten sind, die §. 32 angeordnete jährliche Einberufung der Beurlaubten zwar wegfalle, dagegen aber durch einen angemessenen, stets gleichen Dienstturnus dafür zu sorgen sey, daß die gesammte Cavaleriemannschaft jederzeit vollkommen ausgebildet und geübt sey.

III. Die Wiederholung der Inspection des Bundesheeres wird im Jahre 1846 Statt finden.

---

16) Instruction

für die mit der Musterung der Reserve-Infanteriedivision im Jahr 1846 beauftragten Generale.

(Festgesetzt durch Bundesbeschluß der 15. Sitz. vom 22. Mai 1846.)

---

§. 1.

Die Musterung der die Reserve-Infanteriedivision bildenden Contingente wird im Namen und Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes vollzogen.

§. 2.

Zeit und Ort der vorzunehmenden Musterung werden dem damit beauftragten General von dessen Regierung, nach vorgängigem Einverständnisse mit den Regierungen der zu musternden Contingente, bestimmt.

§. 3.

Zur Musterung wird das ganze Contingent an einem Orte versammelt, so fern nicht etwa in besonderen Fällen die Landesbehörde veranlaßt ist, an mehr als einem Orte die Abtheilungen ihres Contingents mustern zu lassen, wovon alsdann der Inspectionsgeneral gleichfalls durch seine Regierung unterrichtet wird.

§. 4.

Dieser hat nach der Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung über alles, was auf die Vollziehung seines Auftrags Bezug hat, insbesondere über die Zeit des Ausrückens der zur Musterung bestimmten Truppen und über das dabei Vorzunehmende, mit dem Befehlshaber des Contingents Rücksprache zu nehmen.

§. 5.

Gegenstände der Musterung sind:

a) der Stand des Contingents.

Das Contingent erscheint zur Musterung möglichst in seiner vollen Stärke und mit vollständigem Gepäck. Es kann nur aus völlig eingeübter und felddienstfähiger Mannschaft bestehen, weßhalb

Ganz= oder Halb=Invaliden jeglichen Grades eben sowohl davon ausgeschlossen bleiben, als noch nicht eingeübte Recruten.

Der Befehlshaber desselben wird dem Inspicirenden einen Standesausweis nach beifolgenden Schema (Anlage 1) [51]) übergeben, welcher danach die ihm vorgestellte Mannschaft und die Zahl der abwesenden zu vergleichen hat. In Ansehung der Abwesenden ist zu bemerken, daß darunter nur begriffen werden können:

Commandirte zu Diensten, welche der Bestimmung und den Dienstverhältnissen des Bundescontingents nicht fremd sind, wozu also auch die unentbehrliche Wachtmannschaft zu rechnen ist,

die Lazarethkranken und Maroden,

die im Untersuchungsarrest befindlichen oder

mit Garnisonsarrest bestraften Individuen (Festungsarrestanten gehören während der Dauer ihrer Strafzeit nicht zum Bundescontingent), und nur solche

Beurlaubte, deren Urlaubsgesuch dringender Veranlassung wegen auch selbst für die Zeit der Musterung berücksichtigt werden mußte.

Das ärztliche Personal, in so weit es der Truppe angehört (Bataillonsärzte, Compagniechirurgen), wird bei der Musterung gegenwärtig seyn.

Der Inspicirende wird Kenntniß von den Einrichtungen nehmen, welche bestehen, um die Anzahl der Nichtstreitbaren von dem Friedensetat auf den Kriegsetat zu vermehren.

b) Die Ergänzungsmannschaft.

Der betreffende Standesausweis wird ihm nach beiliegendem Schema (Anlage 2) übergeben werden.

Der Inspicirende wird sich noch über folgende Puncte Auskunft erbitten und demnächst berichten:

1) Welche Einrichtungen für die Organisation der Reserve getroffen sind, ob dieselben einer der drei Kategorien entsprechen, welche allein den Bundesbestimmungen genügen können, nämlich entweder

aa) daß sie aus activem Militär gleich den Truppen des Hauptcontingents besteht, und nur beliebig designirt werden darf;

---

51) Der Abdruck dieser und der drei folgenden Anlagen ist ersichtlich unten am Ende der Tabelle Ziffer 12.

bb) aus ausgebildeten Reservisten, welche bei der Mobilmachung in die schon bestehenden Compagnieen des activen Militärs eintreten, daher nur eine Kriegsaugmentation für diese bilden;

cc) aus ausgebildeten Reservisten, welche einen eigenen Truppenkörper in sich bilden, daher ihre besonderen Cadres haben müssen.

2) Ob der Cadre des ersten Ersatzstammes zu $^1/_6$ Procent an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten im Friedensetat so vorhanden ist, daß, wenn bei der Mobilmachung das Contingent in der respectiven Stärke von $1^1/_3$ Procent ausmarschirt und seinen vollen Etat an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten behalten hat, deren noch so viele und so dienstfähige zurückbleiben können, als die Aufstellung des Ersatzstammes und dessen fortwährende Ergänzung und Ausbildung der Recruten erfordern.

c) Die Waffen.

Der Inspicirende wird diesen wichtigen Theil der Ausrüstung in Hinsicht auf Zahl, Brauchbarkeit und Gleichförmigkeit mustern, und über den Befund in allen diesen Beziehungen sich ausführlich äussern. Er hat dabei zu untersuchen, ob die zweite Garnitur Gewehr für Haupt- und Reserve-Contingent vorhanden ist, aus welcher zunächst die Bewaffnung des ersten Ersatzstammes bestritten werden kann, und in wie fern das Caliber derselben mit dem respect. größerer Garnison gebende Staaten, Oesterreich Preussen und Bayern, übereinstimme.

d) Die Munition.

Dieselbe besteht aus der Taschenmunition und der Reservemunition. Zu ersterer gehören bestimmungsmäßig für jedes Feuergewehr des Contingents 50 bis 60 Patronen und 3 bis 4 Gewehrsteine. Die Reservemunition hingegen soll in 140 bis 150 Patronen für jedes der gedachten Gewehre und 1 Feuerstein auf je 15 Schuß bestehen. Für percussionirte Waffen ist die der bestimmten Zahl Patronen entsprechende Anzahl Zündhütchen nebst $^1/_{10}$ Vorrath erforderlich. Es ist den hohen Contingentsregierungen anheimgestellt, wegen steter Bereithaltung der fraglichen Reservemunition mit denjenigen Mächten, welche auch im Frieden Besatzung in die betreffende, als Kriegsgarnison bezeichnete Bundesfestung geben, Uebereinkunft zu treffen.

Die Munition ist in der Art vorräthig zu halten, daß sie durch den Friedensverbrauch im Scheibenschießen innerhalb einer angemessenen Reihe von Jahren aufgefrischt werden könne.

e) Die Ausrüstung und Bekleidung.

Hinsichtlich der Bekleidung, von welcher die Fußbekleidung und die Mäntel eine besondere Beachtung verdienen, wird der Inspicirende sich über die Beschaffenheit, Zweckmäßigkeit und den Zustand zu äussern haben.

Hinsichtlich der Armaturstücke in eben diesen Beziehungen zunächst über die Patrontaschen, Tornister und das übrige Lederwerk. Dann aber auch, in wie weit die für die Brauchbarkeit und Conservation des Gewehrs erforderlichen kleinen Geräthschaften, als Krätzer, Schraubenzieher, Pfannendeckel, Regendeckel und Regenpfropfe, vorhanden sind.

In Ansehung des Feldgeräthes sind die Kochgeschirre, Brodbeutel und die auf Märschen und in Lagern nöthigen Aexte, Beile, Hacken, Schippen u. dgl., Gegenstände der Musterung.

Das Militärfuhrwerk ist zwar auf das unentbehrliche Bedürfniß zu beschränken, aber der Inspicirende hat sich zu überzeugen, ob das Vorhandene genüge, von zweckmäßiger Beschaffenheit und in gutem Zustande sey. Auch wird er sich nachweisen lassen, welche Bestimmungen hinsichtlich der Bespannung und Bemannung dieses Fuhrwerkes bestehen.

Was das Kriegsmaterial zur Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Reserve betrifft, ist in dem hier beigefügten Regulativ (Anlage 3) näher bemerkt, und es hat der Inspicirende an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen, in welchem Maaße demselben entsprochen ist.

f) Die dienstliche und taktische Ausbildung.

Da dieselbe als der wichtigste Gegenstand der Musterung betrachtet werden muß, so nimmt sie in allen ihren Beziehungen die Aufmerksamkeit des inspicirenden Generals ganz besonders in Anspruch.

Er wird die Truppen vor sich exerciren lassen um sich von der Fertigkeit in der Handhabung der Waffen und in den Evolu-

tionen zu überzeugen, namentlich aber, in wie weit das Tirailliren bei dem Contingent ausgebildet ist. Es werden an jeden Mann wenigstens 10 Manoeuverpatronen ausgetheilt seyn, um die Uebungen der Truppen auch auf das Chargiren und Feuern ausdehnen zu können.

Ferner erhalten jeder Jäger oder Schütze und ausserdem von jeder Compagnie 5 Mann, welche vom Inspicirenden hierzu ausgewählt werden, 6 scharfe Schuß, wovon 3 auf 100 Schritte, 3 auf 150 Schritte gegen eine Scheibe, deren Abmessungen in dem beiliegenden Schema zur Schießliste (Anlage 4) näher angegeben sind, in seiner Gegenwart einzeln abgefeuert werden. Die Mannschaft erscheint dabei mit dem feldmäßigen Gepäcke. Auch Ladung und das Verfahren sind genau so zu beobachten, wie sie für den Kriegsgebrauch vorgeschrieben sind; und wiewohl bei dieser Uebung im Zielschießen jede Uebereilung vermieden werden muß, so ist doch zu wünschen, daß sie in einer Weise angeordnet werde, daß der Inspicirende aus dem Erfolge sich auch ein Urtheil über die Gewandtheit der Mannschaft bilden könne. Das Ergebniß ist sofort in die erwähnte Schießliste einzutragen. Ausserdem aber wird der Inspicirende sich die Listen der seit der letzten Musterung statt gehabten Schießübungen vorlegen lassen, um ersehen zu können, welche Fortschritte in diesem wichtigen Theile der dienstlichen Ausbildung des Contingents und insbesondere der Jäger oder Schützen gemacht worden sind.

Eben solche Sorgfalt verlangt der gesammte Felddienst. Der Inspicirende wird sich daher die Ueberzeugung verschaffen, in welcher Ausdehnung und mit welchem Erfolge derselbe bei dem Contingent geübt wird. Er wird sonach dasselbe einen Kriegsmarsch ausüben lassen, wie es geschieht, wenn der Feind in der Ferne, und wie es geschieht, wenn der Feind in der Nähe ist; dabei ist denn auch das Patrouilliren, der Lagerdienst, der Vorpostendienst, das Manoevriren und das Scheingefecht vorzunehmen.

Auch hat der Inspicirende Kenntniß zu nehmen, wie der Garnisons- und Wacht-Dienst bei dem Contingent betrieben wird; und sind ihm die Dienst- und Exercir-Reglements näher anzugeben, nach welchen die Ausbildung der Truppe in oben gedachten Beziehungen bewirkt wird.

Um eine möglichst genaue Auskunft über den Zustand des Contingents in allen Beziehungen zu gewinnen, hat sich der Inspicirende ferner noch zu äussern über:

1) die gesammte Organisation des Contingents, sowohl für die Friedens- als Kriegs-Formation;
2) die gesetzlichen Bestimmungen über Militärpflicht und Dienstzeit;
3) die Präsenzstände für die verschiedenen Epochen des Jahrs an Unterofficieren, Spielleuten und Gemeinen;
4) die Zeit der ersten Ausbildung der Recruten und die Verwendung der gesammten Dienstzeit;
5) die Mittel zur Bildung der Ersatzes an Officieren und Unterofficieren;
6) die Zeit und den Umfang der jährlichen Uebungen des ganzen Contingents;
7) ob die Truppen casernirt sind, oder die weniger zweckmäßige Einrichtung der Einquartirung bei den Ortsbewohnern statt findet.

g) Die Formirung.

Angabe der bestehenden Eintheilung des Contingents in Compagnien und deren Gliederung. Welche Anträge hierüber und sonst für die Bildung der Contingente der Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres von Seiten der Bundesversammlung gemacht wurden, wird der Inspicirende aus der Anlage 5 [52]) entnehmen.

In Betreff der combinirten Bataillone ist anzugeben, bei welchem Contingent der Bataillonscommandeur und dessen Adjutant steht, so wie welche Uebereinkünfte zwischen den betheiligten hohen Contingentsregierungen in Absicht dieses gemeinschaftlichen Truppenkörpers noch bestehen.

h) Die Lazaretherforderniſſe.

Angabe, ob das nach §. 39 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung unausgesetzt complet zu erhaltende ärztliche Personal vorhanden ist, — ferner, welche Einrichtungen wegen der

52) Diese Anlage 5 ist der oben S. 55, Nr. 10, enthaltene Bundesbeschluß, und die folgende Anlage 6 ist unten in der Tab. Ziffer 8 (man s. das. Anmerk. 8) mit enthalten.

Bereithaltung, oder unverzüglichen Beischaffung bei eintretender Mobilmachung des Contingents, der nach §. 40 der gedachten Bestimmungen erforderlichen Vorräthe an Arzneien ꝛc. getroffen sind, — und endlich welche Einrichtungen bestehen, um den Vorrath, welchen das Contingent auf dem Marsche bedürfen könnte, bei der Hand zu haben.

§. 6.

Um die Inspectionsgenerale jedenfalls, auch in so fern sie etwa nicht die nämlichen, wie die im Jahre 1841 seyn sollten, in Stand zu setzen, den Befund der dießjährigen mit den Ergebnissen der vorigen Musterung durchgängig zu vergleichen, hauptsächlich aber, um denselben von dem Umfange und der Art der Musterung und der Berichte darüber einen gemeinsamen und vollständigen Ueberblick zu geben, werden diesen Generalen nebst der gegenwärtigen Instruction zugleich der Bericht der Militärcommission vom 8. August 1843 über die Ergebnisse der letzten Musterung, dann die betreffenden Vorträge des Bundestags-Ausschusses vom 25. April 1844 und 31. Juli 1845 und die bis jetzt auf letztern Vortrag erfolgten Aeußerungen der hohen Contingentsherren vom 8., 15. und 22. Januar 1846, dann 5. Februar, 2. und 23. April mitgetheilt.

Der mit der Musterung beauftragte General hat über das Ergebniß derselben umfassenden und erschöpfenden Bericht nach Anleitung der im §. 5 namhaft gemachten Rubriken und Gegenstände zu erstatten, dem auch die dort unter Punct a und b genannten Standesausweise (m. s. Beilagen 1 und 2) und die unter f. gedachte Schließliste (m. s. Beilage 4) beizufügen sind.

Um den Sollbestand der zu inspicirenden Contingente genau zu kennen, ist gegenwärtiger Instruction in der Anlage 6 ein genauer Nachweis der matrikularmäßigen Stärke derselben beigegeben.

Da ein wesentlicher Zweck dieser Musterung darin besteht, das sachkundige Urtheil erfahrener hochgestellter Militäre begründet auf die durch eigene Anschauung und Prüfung gewonnene specielle Kenntniß der gemusterten Truppen, eben so wohl im besondern Interesse der Durchlauchtigsten Contingentsherren, als in dem

Gesammtinteresse des Bundes zu hören und zu benutzen, so wird zuversichtlich entgegengesehen, daß der Bericht der Inspicirenden in solchem Sinne abgefaßt werde, und es kann daher auch der Berichterstatter Vorschläge über Abänderungen machen, welche ihm bei dem einen oder dem andern Gegenstande der Besichtigung nützlich oder nothwendig scheinen.

Dieser Bericht wird der Bundesversammlung durch den Bundestagsgesandten deßjenigen Staates überreicht, von welchem der Inspicirende gegeben wird.

§. 7.

Nach vollzogener Musterung hat der damit beauftragte General das Resultat derselben zur Kenntniß des Contingentsherrn zu bringen.

17) Instruction,

für die mit der Inspicirung der Bundescontingente der zehn Armeecorps im Jahr 1846 beauftragten Generale [53]).

(Festgesetzt durch Bundesbeschluß der 19. Sitzung vom 25. Juni 1846.)

§. 1.

Die Inspicirung der Contingente sämmtlicher Bundesstaaten wird im Namen und Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes vollzogen.

§. 2.

Die für jeden Inspicirungsrayon bestimmten Generale haben ihr Geschäft gemeinschaftlich und gleichzeitig auszuführen. Zu diesem Ende werden sich die Regierungen, welche die betreffenden Inspectoren zu ernennen haben, unter einander verständigen, und die

53) Nebst dieser Instruction soll vermöge des Beschlusses v. 25. Juni 1846 den inspicirenden Generalen, zur bessern und raschern Orientirung und Uebersicht, ein Abdruck der Bundes-Kriegsverfassung, vervollständigt durch die seitdem ergangenen betreffenden Bundesbeschlüsse, und die Standesliste von 1846 nebst deren Erläuterungen, mitgetheilt werden.

getroffene Wahl sowohl der Bundesversammlung, als den Staaten anzeigen, welche in dem Inspicirungsrayon begriffen sind.

§. 3.

Der Zeitpunct der Inspicirung ist von der Bundesversammlung für sämmtliche Contingente im Allgemeinen festgesetzt, nachdem die zu einem jeden Inspicirungsrayon gehörenden Regierungen ihre deßfallsigen übereinstimmenden Wünsche zur Anzeige gebracht haben. Der Tag, an welchem die Inspecteure sich zur Vornahme der Inspection an dem Sitze der Regierung der zu inspicirenden Truppen einzufinden haben, wird denselben von ihren respectiven Regierungen bezeichnet.

§. 4.

Der Zweck dieser, alle Bundesstaaten umfassenden Maaßregel ist, dem Bunde die Zuversicht zu gewähren, daß allen und jeden Bestimmungen der Kriegsverfassung genügt sey.

§. 5.

Zu diesem Ende werden sich die inspicirenden Generale nach ihrer Ankunft an dem Sitze der Regierung der zu inspicirenden Truppen von den obersten Militärbehörden und den zur Communication mit ihnen bestimmten Personen folgende Uebersichten und Nachweisungen zu erbitten haben:

a) die gesammte Organisation des Contingents, sowohl für die Friedens- als die Kriegs-Formation desselben,

b) die gesetzlichen Bestimmungen über Militärpflichtigkeit und Dienstzeit,

c) den wirklichen Präsenzstand an Mannschaften und Pferden für die verschiedenen Epochen des Jahres,

d) die Zeit der ersten Ausbildung bei den verschiedenen Waffengattungen, und die Verwendung der gesammten Dienstzeit,

e) die Mittel zur Bildung des Ersatzes an Officieren, Unterofficieren und Mannschaften,

f) die Organisation der Reserve, und zwar die schon im Friedensetat vorhandenen Officiere und Unterofficiere, die Gesammtzahl der für die Reserve disponibeln ausexercirten Mannschaften,

die ständige Formation dieser Truppe, und deren jährliche Uebungen,

g) die Zeit und den Umfang der größeren Zusammenziehungen und Uebungen des gesammten Contingents,

h) die Caliber, sowohl der Geschütze als des kleinen Gewehres,

i) die Exercir- und Dienst-Reglements jeder Art,

k) die Vorräthe des gesammten Materials der Ausrüstung, und zwar
   - die Geschütze,
   - die kleinen Feuerwaffen,
   - die blanken Waffen,
   - das lose Pulver,
   - die fertige Munition,
   - die Bekleidung und Equipirung,
   - die Pferdeausrüstung,
   - die Fuhrwerke für das Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei-Fuhrwesen,
   - die Pontontrains,
   - die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppe,

l) die Einrichtungen und Mittel, um aus dem Friedensetat der Mannschaften auf den Kriegsfuß überzugehen,

m) die organischen Vorkehrungen, um die für den vollen Kriegsetat erforderliche Vermehrung an Pferden für die Cavalerie und Artillerie schon im Frieden stets sicherzustellen,

n) die Zeit, um jeden einzelnen Truppentheil in seinen Standquartieren vollständig marschfertig zu machen,

o) die Zeit, welche zur Vereinigung des gesammten Contingents an den bestimmten Sammelplätzen erforderlich ist.

Diese Uebersichten und Nachweisungen, so wie alle sonstigen nothwendig erachteten Nachrichten, werden dazu dienen, um die inspicirenden Generale in genaue und vollständige Kenntniß der gesammten Militäreinrichtungen des betreffenden Staates zu setzen.

Speciell wollen dieselben aber bei den Contingenten, bei welchen in den letzten Jahren das neue Ovalgewehr eingeführt woren, näher untersuchen, ob dasselbe auch bei der bestimmungsmäßigen Jägermannschaft die gezogene Büchse so

ersetze, daß dabei der bundesgesetzlichen Leistung der Büchsenschützen vollkommen entsprochen werde.

Ferner werden bei den Contingenten von Sachsen, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Oldenburg, Bremen und Lübeck diejenigen bestehenden Einrichtungen, welche nach den Ansichten der genannten höchsten und hohen Regierungen die Anstellung eines 4. Officiers per Compagnie bei der Infanterie im Krieg und Frieden entbehrlich machen, einer genauen Prüfung zu unterziehen, und mit Rücksicht auf die darüber in der Militärcommission gepflogenen Verhandlungen in den Inspicirungsberichten zu beurtheilen seyn. Zu diesem Behufe ist in der Anlage Num. 1 ein Auszug des Berichts der Militärcommission vom 31. März 1845, welcher jene Verhandlungen reassumirt, beigelegt, nebst den dazu gehörenden Separaterklärungen des Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps und der 1. Division des 9. Armeecorps. (Anlage Num. 2) [54]).

Auch wollen die Inspecteure in ihrem Berichte besonders hervorheben, ob und in wie weit überall eine dem Zweck entsprechende Ausführung der Vorschrift des §. 39 der Bundes-Kriegsverfassung (nähere Bestimmungen) die Bereithaltung des ärztlichen Personals betreffend, gesichert sey.

§. 6.

Zur Ergänzung der aus den mitgetheilten schriftlichen und mündlichen Nachrichten gewonnenen Kenntniß des Contingents werden die inspicirenden Generale einige Truppentheile der drei Waffen in ihren Standquartieren besichtigen. Da es hierbei nur auf Erreichung des nächsten Zweckes ankommt, so haben sich die Inspectionen nur auf einzelne Bataillone, Escadrons und Batterien zu beschränken.

§. 7.

Die Wahl der Truppentheile, welche von den Inspecteurs gemeinschaftlich zu mustern sind, geht von den inspicirenden Generalen aus. Diese werden sich daher, sobald sie am Sitze der Regierung mit den zur Musterung der Truppen erforderlichen Nach-

54) Diese beiden, 24 Folioseiten betragenden Anlagen sind abgedruckt im BTProt. der 19. Sitz. v. 25. Juni 1846.

weisungen versehen sind, zuvörderst darüber zu einigen haben, welche Truppentheile sie in dem durch die mitgetheilten Ausweise angegebenen Präsenzstande, oder in der durch die Kriegsverfassung normirten vollen Friedensformation zu mustern beabsichtigen. Sollte hierüber Meinungsverschiedenheit unter ihnen obwalten, so hat die Entscheidung durch Stimmenmehrheit zu geschehen. Ist die Entscheidung der inspicirenden Generale über die Wahl der Truppentheile und der Formation festgestellt, so haben sie ihre Absicht der betreffenden Regierung mitzutheilen.

Da für die Besichtigung der Truppentheile in dem Präsenzstand keine Vorbereitung erforderlich ist, so werden die Inspecteure dieselbe unmittelbar nach unter sich bewirktem Einverständniß und nach geschehener Anzeige an die betreffende Regierung vornehmen können. Hinsichtlich der in der vollen Friedensformation zu musternden Truppen wird der Zeitpunct abgewartet werden müssen, welcher nach der bestehenden Landeseinrichtung zur Einberufung sämmtlicher temporär beurlaubten Mannschaft und zu den übrigen nöthigen Anordnungen erforderlich ist.

Die Besichtigung eines Truppentheils in der wirklichen Kriegsstärke kann nur in Folge eigenen Anerbietens der Regierung der zu inspicirenden Truppen statt finden.

Uebrigens werden die Inspectoren, sowohl bei der Wahl der zu inspicirenden Truppentheile als bei Ausführung dieser Maaßregel überhaupt, auf jede wohlbegründete Bemerkung der betreffenden Landesregierung stets volle Rücksicht zu nehmen haben.

§. 8.

Die Besichtigungen haben zum Zwecke, den inspicirenden Generalen einen sichern Anhaltspunct zu gewähren, um die Marsch- und Schlagfertigkeit der Contingente im Allgemeinen zu beurtheilen. Sie werden sich daher sowohl auf die eigentliche Evidentstellung der gemusterten Truppe, als auf deren taktische und dienstliche Ausbildung beziehen. Hiernach wird sich die Art der Ausführung bemessen, über welche sich die Inspecteure mit der Landesregierung überall zu verständigen und die obwaltenden Verhältnisse sorgsam zu beachten haben werden.

§. 9.

Um dieselbe Kenntniß auch der vorhandenen Kriegsvorräthe jeder Art zu gewinnen, werden sich die Inspecteure die Einsicht einiger Depots und Aufbewahrungsorte nach eigener Wahl erbitten, und zu diesem Behuf ihre Wünsche gehörigen Ortes ausdrücken.

§. 10.

Bei denjenigen Bundesgliedern, deren Staaten nur theilweise in dem Bundesverbande stehen, wird dieses eigenthümliche Verhältniß gehörig zu berücksichtigen seyn, und insbesondere die Inspicirung sich auch nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüstung erstrecken, welche als Theile des verfassungsmäßigen Contingents bezeichnet worden sind. Den inspicirenden Generalen wird von den betreffenden Regierungen eine Uebersicht mitgetheilt, welche die für ihre Besichtigung bestimmten Truppen nach ihrer dermaligen Dislocation nachweist.

§. 11.

Den Inspecteuren steht, wie dieses aus der Natur der Sache fließt, keinerlei Einwirkung auf die von ihnen gemusterten Contingente zu. Sie beschränken sich lediglich auf die Feststellung des Thatbestandes und auf dessen durchgeführte Vergleichung mit den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung. Ihr Geschäft ist beendigt, sobald sie eine vollständige Kenntniß davon erworben haben, wie sich das Militärwesen des betreffenden Staates in aller und jeder Beziehung zu den für den gesammten Bund allgemein gültigen Grundsätzen verhält.

Die Resultate ihrer Sendung legen sie in einem umfassenden Berichte nieder, und begleiten denselben mit den ihnen von den Regierungen mitgetheilten Originalnachrichten.

Der Bericht ist von den Inspecteuren gemeinschaftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Wer von ihnen die Redaction des Berichts übernehmen soll, darüber haben sie sich zu einigen; erforderlichen Falls entscheidet die Mehrheit. Sollte über einen oder den andern Punct eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen den

Inspecteuren eintreten, so werden diese Ansichten mit deren Gründen in dem Berichte ausgedrückt, oder erforderlichen Falls in besonderen Beilagen aufgenommen.

Der gemeinschaftliche Bericht wird in triplo ausgefertigt und vollzogen und den drei inspicirenden Regierungen eingereicht, welche ihn sodann durch ihre Bundestagsgesandtschaften der Bundesversammlung gemeinschaftlich übergeben.

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen.)

Abgang beim BHeer 11. der Rüstung 18.
Abgeordnete im Hptq. 36.
Armeebedürfnisse 28.
Armeebefehle 28. 34.
Armeecorps des BH. u. Eintheil. 6. 16. 17. 30. 103. ungemischte 6. 16. 27. 30. combinirte oder zusammengesetzte 6. 16. 27. 29. 30. 32. 39. 44. Uebereinkunft wegen der Waffengattungen 17; des Calibers 64; der Waffenübungen u. des Dienstreglements 64. Standesausweise u. Musterungen 21. 64. 82. 104.
Armeefuhrwesen s. Fuhrwesen.
Artillerie des BH. 12. 13. 17. 41. 71. 97. 101. 103. Reitende 13. 19. 52. Fußartillerie, fahrende 19. 68. Präsenzstand u. Urlaub 59. Artilleristen der Kriegsbesatz. in den BF. 49. Für den Belagerungspark 97 ff. s. Batterien.
Artilleriecaliber s. Caliber.
Artilleriefuhrwesen s. Fuhrwesen.
Artilleriemassen zum Reservecorps 27.
Artillerieofficiere der Kriegsbesatzung in den BF. 49. bei dem Belagerungspark 101.
Artilleriereserve 18. 39.
Artilleriestellung wird den kleinern BSt. erlassen 39. 43. Nassau stellt Artillerie 41; den gemischten Corps die Reserve erlassen 39.
Arzneimittel 23. 81. 109.
Arzt, dirigirender des Hptq. 34. Aerztliches Personal des Heeres 23. 80. 85.
Auditeure 30. 33. 36.
Aufgebot des BH. 11.
Ausbildung der Recruten 51; der Truppen der RJDiv. 78.
Ausgaben oder Auslagen, geheime, im Hptq. 35.
Ausrückung des BH. 22; der Contingente für die Kriegsbesatzung der BF. 50.
Ausrüstung s. Munition,
Auszeichnung in Kriegsdiensten des Bundes 28. 31.

Bäckerei im BH. 10. 23. Bäckerpersonal 23. Bäckereifuhrwesen 60.
Bataillons im BH. 16. 17. 20. 31. 52. 85. 103. Eintheil. der RJD. in 13 Bataillons 55.
Batterien im BH. 16. 17. 31. 41. 85.

Beamte der Verwaltungszweige ꝛc. 32.
Befehlshaber der Corps, Div. ꝛc. im BH. Ernennung 8. 28; Wirkungskreis 31; Uebereinkunft deßhalb 32. Alle Befehlsh. kann der OFHerr suspendiren 37.
Bekleidung der Truppen 60. 78; der Reserve 63. 78. 109.
Belagerungspark 13. 14. 22. 72. 97 bis 102; stellt das 8. AC. 40; das 9. ist befreit 41.
Belohnung für Auszeichnung im Kriegsdienste 28.
Bereithaltung im Frieden, s. Bundesheer.
Berichte des OFHerrn 25.
Besatzung der BF. im Kriege 48. 103; Zeit des Marsches der Contingente dahin 63. Luxemb. Contingent 73.
Besoldung der Angestellten im Hptq. 34.
Beurlaubung s. Urlaub.
Bewaffnung beim BHeer, s. Waffenstücke.
Brigaden im BHeer 16. 17. 24. 31. 33. 36. 103. Nassauische 41; Holstein-Lauenb. 41. Oldenb. Hans. 103.
Brod für die Mannschaft 23.
Brückentrains 14. 41. 60. 71.
Büchsenschützen s. Jäger.
Bundescontingente s. Contingente.
Bundesfestungen, (Mainz, Luxemburg, Landau) Kriegsgarnison 49.
Bundesheer 5—9. Stärke 5. 10. Verstärkung 12. 20. 52. Waffengattungen 5. 12. 60. Eintheilung 16. 103. Friedensstand 18. 51. 57. Mobilmachung 22. 52. 57. Commando 25. 30. Hauptquartier 33. Verpflegung 35. 56. Gerichtsbarkeit 36. 56. Standestab. 82.
Bundestag, deutscher, oder D. Bundesversammlung, entscheidet beim Streit über Eintheil. im BH. 6; wählt den Oberfeldherrn und ist dessen einzige Behörde 7. 25; beaufsichtigt die Uebereinkünfte wegen der Waffengattungen der comb. Corps 17; wählt den Präs. des Kriegsgerichts über den OFHerrn und ladet die Regier. zur Commandirung der Beisitzer ein 29; vermittelt und entscheidet BCorps- u. Div.-Uebereinkünfte 32; wählt Bundesglieder zu Kriegsgerichten 32; wählt den GLieut. des Bundes 26; die Dir. des Artillerie- u. Geniewesens, den Chef der Heerespolizei u. den GIntendanten, u. vereidet 34.

Cadres 20. 52. 62. 70.
Caliber der Feuergewehre u. des Geschützes, Gleichstellung desselben 22. 64.
Cantonirung s. Durchmarsch.
Canzleien des Hptq. 35.
Cartellconvention, allg. für den D. Bund 9.
Cavalerie s. Reiterei.
Commandanten der Corps, s. Befehlshaber.
Compagnien im BH. 16. 17. 31.
Contingente des D. Bundesheeres, überhaupt 5. 17. Stärke u. Ersatz 10. 20. 44. 61; ungemischte bei ungemischten ACorps 6; Mobilisirung 22. 25; innere Einrichtung in Bezug auf den OFHerrn u. die BV. 28; Musterung 28. 31. Auswahl u. Ernennung zu den verschiedenen Zweigen des Heeres 32. Erleichterung 39 ff. 43. Minimum des Standes 17. 51. Contingent für Kniphausen 42; für Frankfurt 50. Pflicht des Luxemb. Contingents zur Kriegsgarnison v. Luxemburg 63. Stärke u. Zusammensetzung desselben 73. 103. Contingent v. beiden Lippe 73. 103.
Corps s. Armeecorps.
Corpscommandanten des BHeeres, eigener Abschn. (VII) der KV. über dieselben 30—33; an sie gehen die verschiedenen Weisungen aus dem Hptq. 34.

Defensor des OF-Herrn 30.
Depots der Munition 22. 109.
Desertion 11. 37.
Detachirungen 8. 27. 30.
Dienstgrad s. Officiere.
Dienstpferde s. Pferde.
Dienstreglement im B-Heer 23. 35. 38; bei der RJDiv. 56; bei den gemischten AC. 64.
Dienstzeit des Soldaten 63.
Divisionen im B-Heer 16. 17. 24. 29. 36. 103. der gemischten Corps, vertr. im Hptq. 29. gemeinschaftl. Musterungen 64. RJDivision 39. 42.
Durchmarsch- u. Cantonirungskosten, Vergütung im B. 9.

Emolumente des OF-Herrn 34.
Entsendung s. Detachirung.
Ergänzungscontingente der BF., s. RJDiv.
Erkennungszeichen der BTruppen 22.
Erleichterung s. Contingentstellung.
Equipirung 60. 63.
Ersatzmannschaft 11. 44. 61. 76. 108. 109.
Escadron s. Schwadron.
Exercirreglement bei der RJD. 56.
Exercitium 19.

Feindseligkeiten, Einstell. 26.
Feldartillerie 13. 22. 103.
Felddienst 23. 28. 79.
Feldflüchtigkeit 37.
Feldherr des Bundes s. Oberfeldherr.
Feldmarschall-Lieut., Grad, 24.
Feldzeichen s. Erkennungszeichen.
Feuersteine s. die Ausrüstung d. B-H. 106.
Formation des B-H. u. der RJDiv. 55. 80. 103.
Frankfurtisches Contingent 50. 103.
Fremde im B-Heer, Jurisdiction 37.
Friedensstand des B-Heeres 5. 18. 51. 57.
Fuhrwesen 10. 13. 14. 60. Reservefuhrwesen 63. 109. für den Belagerungspark 101. 106.
Fußvolk 16. 27. 103.

Gage der Angestellten im Hptq. 34.
Garnison s. Besatzung.
Gefangene 11.
Gehalt des OF-Herrn 34.
Geheime Auslagen im Hptq. 35.
Gehorsam s. Subordination.
Gend'armerie 38. s. Heerespolizei.
General im B-Heer 30. Generaladjutant 33. 34. 107. GArtill.Dir. 33. 107. GAuditor 34. 36. GFeldwachtmeister (Grad) 24. GGeniedir. 33. 107. GIntend. 33. 34. 107. GLieut. des B-Heeres 24. 26. 34. GLieut. u. GMajor (Grad) 24. GQuartierm. 33. 34. 107. GStaab des OF-Herrn 34. der Corps- u. Div. Command. 31.
Genieofficiere der Kriegsbesatz. in den BF. 49.
Gerichtswesen im B-Heer 8. 36; bei der RJDiv. 56.
Geschütz, s. Artillerie.
Gewehre 22. 77. Zweite Garnitur 77. Ovalgewehre 84.
Gewehrcaliber s. Caliber.
Gleichheit der Bundesglieder in Rechten u. Pflichten 7; im B-Heer deßgl. 8. 28; in der Organisation 17; in der Bewaffnung 17. 22; in den Uebungen 17. 23; den Dienstreglements 23; der Officiersgrade 24; der Corpscommand. im Dienst der Contingente 31.

Hauptmann (Grad) 24.
Hauptquartier des OF-Herrn 29, eigener Abschn. (VIII) der KV. über denselben 33—35. 107.
Heeresbedürfnisse 28.
Heereseintheilung des Bundes, unabänderlich 27. 30.
Heerespolizei 31. 33. 38. 107.
Hospitäler, Militär- 11. 23. 28. Hospitalpersonal 23; Hospitalbedürfnisse 23. 53. 80. Hospitalfuhrwesen 60.

Jäger des BHeeres 16. 85. 102.; der RJDiv. 50. 55. 103.
Infanterie s. Fußvolk.
Infanteriestellung, bloße, der kl. BS. 39.
Inspectionen, Eintheil. der RJDiv. in drei, 53. 103.
Inspection s. Musterung.
Inspectionsrayon d. BHeeres, Eintheil. in zehn 65. 82.
Instruction der BV. für den OFHerrn 25; für die Inspectionsgeneral 75. 82.
Insubordination 37.
Intendanz des Hptq. 35.

Kranke beim BHeer 11. 69.
Kriegsartikel 37. KBesatzung in den BF. 48 ff. KCasse des Bundes 25. KGefangene 37. KGericht über den OFH. 8. 29; von dem OFH. 32. gewöhnliches 31. KGesetze für die RJDiv. 56. KRecht im Hptq. 36; jedes Contingents 37. KMaterial 78. 109. KStand, completer 15.
Kriegsverfassung des Bundes, allgem. Umrisse u. wesentl. organ. Bestimm. 5—9, nähere Bestimmungen 10—38. Interpretat. der §. 31 u. 33 der letztern 51; weitere Anordnungen 57. Vorbehalt einer künftigen Rev. 57. 66. Neuer Abdruck 82.
Kundschafter 35.

Laboratorienfuhrwesen 60.
Landau, BF., Kriegsgarnison, 49.
Landescommissarien 28.
Landsturm 16.
Landwehr 16. Landwehr-Reiterei 19. 52.
Lazarethe s. Hospitäler.
Linie, Linientruppen, 13.
Löhnung der Angestellten im Hptq. 34.
Luxemburg, BF., Kriegsbesatzung 49.

Magazine, die Anlegung bestimmt der OFHerr 28. s. Depots.
Mainz, BF., Kriegsbesatzung 48.
Major (Grad) 24.
Mannschaftsstellung im BH. 10. 58. 63. 103.
Marode 76.
Marsch und Schlagfertigkeit d. BHeeres 7. 18.
Martialgesetz 38.
Material der Rüstung 11. 18. 20. 52. 60. 78. 84. 109.
Materiell, im Gegensatz der Mannschaft 28. 31. 71. 105.
Matrikel d. B. 95 f. 5. 10. 12. 15. 27. 42. 73.
Meineid 37.
Militärgerichte s. Kriegsgerichte.
Militärpolizei, s. Heerespolizei.
Militärstraßen, bestimmt d. OFHerr 28.
Mineurs 14. 60. der Kriegsbesatzung in d. BF. 49.
Minimum in d. Contingentsstellung 17; der Zeit der Ausbildung für Recruten 51; in der Friedensbereitschaft 61.
Mobilmachung des BHeeres 18 f. 22.
Munition, erste Ausrüstung 22. 60. 97. 106. der RJDiv. 63. 109.
Munitionswagen 19. 60; Fuhrwesen 60.
Musiker s. Spielleute.
Musterungen im BHeer 21. 28. 31. gemeinschaftl. der gemischten Div. 64. der 10 AC. 21. 64. 82. der RJDiv. 75. 108.

Nassauisches Contingent 41.
Naturalverpflegung 23. 35.

Obercommando 7. 25.
Oberfeldherr des Bundes, nur Einer 7. Verantwortlichkeit 8; eigener Abschn. (VI) der KV. über denselben 25—30; ernennt Befehlshaber zur Reserve 28; ist nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heerabtheil. 29; wählt zu mehreren Oberchargen u. schlägt zu den übrigen vor 34; Gewalt über die Befehlshaber 37. Standrecht 37. Kenntnißnahme von der Kriegsbesatzung in den BF. 42; der OFHerr steht nur in

Diensten des Bundes mit entsprechendem Gehalt und Emolumenten 34.
Oberlieutenant (Grad) 24.
Oberst (Grad) 24.
Oberstlieutenant (Grad) 24.
Officiere, bleibende d. BHeeres, Cadres, 20. 52. Präsenthaltung im Frieden 58. der verschiedenen Contingente, Rang, 24. Dienstgrad 24. Bereithaltung im Kriegs- und Friedensstand 58. Anzahl der Officiere per Compagnie 85. höhere Officiere im Hptq. 29. Vorbildung der Officiere bei d. RJDiv 57.
Operationen des OFHerrn 29. Operationsplan 8. 25.
Organisation, gleiche, des BHeeres, 17.
Ovalgewehre s. Gewehre.

Patronen für die erste Ausrüstung des BHeeres 106; für die RJDiv. 50.
Pferde 19. 51. Vacanthaltung und Urlaub 58. Ausrüstung 60. Bedarf bei Mobilmachung 61. für den Belagerungspark 101.
Pionniers im BH. 14. 103. Friedensbereitschaft 60; zur Kriegsbesatzung in den BF. 49.
Polizei s. Heerespolizei.
Pontoniers im BH. 14. 103. Friedensbereitschaft 60; zur Kriegsbesatzung in den BF. 49.
Pontonfuhrwesen 60. s. Brückentrain.
Präsenzstand s. Bundesheer.

Rang der Officiere der verschiedenen Contingente 24. 65.
Recruten im BHeer 51. 58. 63. 69; bei der Reiterei 74.
Referenten des OFHerrn 34. 107.
Regimenter im BHeer 16. 17. 20. 24. 31. 36. 52.
Regimentsfuhrwesen 60.
Reiterei des BH. 12. 16. 17. 19. 27. 31. 51. 58. 103. Präsenzstand 74; zur Kriegsbesatzung in die BF. gehörige 49. Reitende Artillerie 13. 19. 51. RReserve 18. 39. Reitermassen zum Reservecorps 27. RStellung der kl. BSt. u. Reserve der gemischten Corps erlassen 39. 43. Befreiung Nassau's von letzterer 55.
Reitpferde s. Pferde.
Requisiten für Hospitäler, s. Hospitäler.
Reserve des BHeeres 7. 12. 72. das Reservecorps 27. Cav.- u. Geschützreserve 18. Cadres der Reserve 20. 52. 62. Reserveausrüstung 63. 78. 109. Reservecontingent von Mecklenburg 44; v. Nassau 54.
Reserve-Infanteriedivision 39. 42. 44. 103. f. d. Kriegsbesatzung in den alten BF. bestimmt 48. Zeit des Marsches u. Pflicht 63. Eintheilung in 3 Inspectionen 53. Formation in 13 Bataillons, Annahme von Reglements, Truppenübungen, Vorausbildung f. den Officiersstand 55. Compagnieofficiere 85. Veränderung bei der Contingentstellung beider Lippe 73. Musterung 21. 75. 108.
Rüstung des BHeeres 7. 18. 60.

Sammelplätze des BHeeres 18. 84.
Sanitätsanstalten im BHeer 10. 23.
Sappeurs 14. 60. zur Kriegsbesatzung in die BF. gehörig 49.
Scharfschützen s. Jäger.
Schießübung 20. 79. Schema 108. 110.
Schlacht, Tag der, 27.
Schlagfertigkeit 7. 18. 27. 52. 63.
Schützen s. Jäger.
Schwadronen 16. 17. 20. 31. 52.
Sicherstellung der Armeebedürfnisse 28.
Signalisten s. Spielleute.
Sold 18.
Spielleute 10. 20. 52. Präsenthaltung im Frieden 58. Anzahl per Bataillon und Präsenzstand 74.
Spital s. Hospital.
Stand- und Diensttabellen 21. Neues

Schema 64. Standestabelle für 1846 nebst Erläut. 82. Formular bei der Musterung d. RIDiv. 76. 108.
Standrecht 37.
Stellvertreter des GLieut. des Bundes 26.
Strafbestimmungen s. Kriegsartikel.
Subordination 8. 37.
Suprematie, auch der Schein davon im BHeer zu meiden 7.

Tafelgelder 35.
Taschenmunition s. Munition.
Todte im BHeer 11.
Trains 60. 103. s. Brückentrains.
Transportmittel beim BHeer 23. 60.
Trompeter bei dem BHeer 58.

Uebergewicht, auch kein Schein desselben 7.
Uebungen s. Waffenübungen.
Unterofficiere 10. 19. 20. 52. Präsenthaltung im Frieden 58.
Urlaub im BHeer 18. 19. 51. 58 f. 63. 69. 74.

Vacanthaltung im Frieden 19. 52. des Pferdestandes 52.
Verantwortlichkeit des OFHerrn 29.
Verbrechen s. Kriegsartikel.
Vergütung v. Durchmarsch= u. Cantonirungskosten 9.
Verhaftung v. Abgeordneten i. Hptq. 36.
Verhör, summar., im Hauptq. 37.
Vermißte beim BHeer 11.
Verpflegungswesen im BHeer 8. 18. 23. 28. 35. 60. Verpflegungsreglement bei der RIDiv. 56.
Verrath im BHeer 37.
Verstärkung des BHeeres 7. 20. 52.
Vertretung in der Contingentstellung 17. 44.
Verwaltungszweige des BHeeres und Convent. deßhalb 32.
Verwundete des BHeeres 11.
Vollmacht für den OFHerrn 25.

Waffengattungen 5. 12. 60. 77. 103. Vertretung nur im Corps 17.
Waffenstillstandsverträge 26.
Waffenstücke 17. 22. 84.
Waffenübungen 17. 20. 64. der Bataillons der RIDiv. 56. 57. Uebereinstimmung 23. 64.
Weisungen des OFHerrn 34.

Zeughäuser des BHeeres 18. 60.
Zimmerleute 10. 68.
Zugpferde, s. Pferde.
Zulagen, außerord., beim Hptq. 35.
Zündhütchen 77.

Ziffer 1.[a]
zu S. 10.

Matrikel

des Deutschen Bundes,

nach den Beschlüssen der Bundesversammlung vom 20. August 1818 und 4. Februar 1819.

(Beilage zu den näheren Bestimmungen, §. 1.)

Bundesstaaten	Seelenzahl	Bundesstaaten	Seelenzahl
		Transport . .	29,162,413
Oesterreich	9,482,227	Oldenburg	217,769
Preussen	7,923,439	Anhalt-Dessau	52,947
Sachsen	1,200,000	» Bernburg . . .	37,046
Bayern	3,560,000	» Cöthen	32,454
Hannover	1,305,351	Schwarzburg-Sondershausen	45,117
Würtemberg	1,395,462	» » Rudolstadt .	53 937
Baden	1,000,000	Hohenzollern-Hechingen .	14,500
Kurhessen	567,868	Liechtenstein	5,546
Großherzogthum Hessen .	619,500	Hohenzollern-Sigmaringen	35,560
Holstein und Lauenburg .	360,000	Waldeck	51,877
Luxemburg	255,628	Reuß, ältere Linie . . .	22,255
Braunschweig	209,600	» jüngere Linie . .	52,205
Mecklenburg-Schwerin .	358,000	Schaumburg-Lippe . . .	24,000
Nassau	302,769	Lippe	69,062
Sachsen-Weimar . . .	201,000	Hessen-Homburg . . .	20,000
» Gotha	185,682	Lübeck	40,650
» Coburg . . .	89,012	Frankfurt	47,850
» Meiningen . .	54,400	Bremen	48,500
» Hildburghausen .	29,706	Hamburg	129,800
Mecklenburg-Strelitz . .	71,769		
Latus	29,162,413	Summe	30,163,488

Ziffer 1[b]

Matrikel

des Deutschen Bundes,

nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 14. April 1842 [55]).

Bundesstaaten	Seelenzahl	Bundesstaaten	Seelenzahl
		Transport . .	29,160,368
Oesterreich	9,482,227	Oldenburg	220,718
Preussen	7,948,439	Anhalt-Dessau	52,947
Sachsen	1,200,000	» Bernburg	37,046
Bayern	3,560,000	» Cöthen	32,454
Hannover	1,305,351	Schwarzburg-Sondershausen	45,117
Würtemberg	1,395,462	» Rudolstadt	53,937
Baden	1,000,000	Hohenzollern-Hechingen	14,500
Kurhessen	567,868	Liechtenstein	5,546
Großherzogthum Hessen	619,500	Hohenzollern-Sigmaringen	35,560
Holstein und Lauenburg	360,000	Waldeck	51,877
Luxemburg	253,583	Reuß, ältere Linie	22,255
Braunschweig	209,600	» jüngere Linie	52,205
Mecklenburg-Schwerin	358 000	Schaumburg-Lippe	21,000
Nassau	302,769	Lippe	72,062
Sachsen-Weimar	201,000	Hessen-Homburg	20,000
» Coburg-Gotha	111,600	Lübeck	40,650
» Meiningen-Hildburg-		Frankfurt	47,850
hausen	115,000	Bremen	48,500
» Altenburg	98,200	Hamburg	129,800
Mecklenburg-Strelitz	71,769		
Latus	29,160,368	Summe	30,164,392

55) Die Matrikel vom 4. Febr 1819 bis zu der neuesten vom 14. April 1842 hat in Folge der von den h. Regierungen zur Anzeige gebrachten Berichtigungen in der Seelenzahl eine fünfmalige Veränderung erlitten, nämlich in den Bundesbeschlüssen vom 12. Juli 1827, 30. April 1831, 26. Sept. 1834 und 5. September 1839.

lagerungspark.

(Be

Munition für d								
Bomben-			Lichtern	ordinären Lunten	Signalraketen	Infanterie-		Minenpulver
Bomben zu Wurf: 500	800	600		Pfund		Patronen	Feuersteinen	Centner
»	»	»	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»	»	»
10,000	»	»	»	»	»	»	»	»
»	16,000	»	»	»	»	»	»	»
»	»	12,000	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	»	»	»	»	»
38,000			10,000	10,000	30	1,000,000	150,000	1,000
des Bundesheeres								
3,800			1,000	1,000	3	100,000	15,000	100

ichischen Caliber ausgewiesen

nme er
Landes= rde
4,320
4,320
1,440
1,440

Ziffer 8.

(zu S. 20.)

…r Eintheilun… Waffengattungen [1. 2. 3.]).

(Beilage zur Anmerk…

Das…

…treitbarer Mannschaft Mann	Infant… Jäger
94,822	3,675
79,484	3,081
35,600	1,380
13,955	541
10,000	388
6,195	240
30,150	1,169
12,000	465

…merkungen.

…igig, und also namentlich auch bei den Contingenten
…rg, Sachsen=Coburg=Gotha, Schaumburg=Lippe und
…atrikel vom 14. April 1842 gegründet, gibt eine ge=
…ntingents in die verschiedenen Waffengattungen nach
…undsätzen und besonderen Bestimmungen. Daß mit
…die wirkliche militärische Formation gemeint sey, ist
…offenbar. Sie soll vielmehr nur einen Maßstab an
…as ermessen zu können, was jeder Bundesstaat im
…rigen und wegen des qualitativen Unterschiedes der
… zu leisten habe, insoweit nämlich die Leistung in
… besteht.

…g vorkommenden Brüche sind dadurch weggefallen,
…er überall zum Vortheil der Streitmacht ein Mann
…uch unter ½ als 0 angenommen wurde.

… vollständiger Batterien von 6 oder 8 Geschützen,
…eiten dieser Waffengattungen gelten, zum Vortheil

…eitbare …schaft	
…es Per- …Linie	
Compagnie- u. Es-cadrons-Aerzte	Zusammen
59	60

B. Brücken

Ziffer 10b.

(zu S. 21.)

ar für die Ueber[…]

des Mat[…]

(Beil[…]

[…]fe	für Schüsse und Würfe (Zündungen)	Infanterie- (Patronen)	Cavalerie (Patronen)	Feuersteine	[…]at- Leibschmieden	Armatur: Gewehre	Armatur: Carabiner	Armatur: Paar Pistolen	Armatur: Lanzen	Armatur: Säbel, Infanterie-	Armatur: Säbel, Cavalerie-	Lederwerk: Patrontaschen	Lederwerk: Tornister	Vollständige Reitzeuge: für die Cavalerie und reitende Artillerie	Vollständige Reitzeuge: für sämmtliche Train	Vollständige Pferdegeschirre: für Artillerie und Train	Vollständige Pferdegeschirre: für das Armeefuhrwesen

) Bundesbeschluß vom 24. J[…]mmen.

tfernt
Lunten
Pfund
1,780
1,483
667
593
593
556
5,672

Ziffer 12.
(zu S. 34.)

…er die Forma…

(Beila…

O b…

Generaladjut…

…eldherrn: Einer…

…neral- und Flügel-Adjuta…

…eecorps ein höh…

…leitung d…szweige der Armee.

…aladjutantu…	Geniedirection.	Heerespolizei.
…adjutanten. …Generaladjutanten zugetheilt… …ptquartiers. …okollführer. …das Hauptquartier. …. …ischer Geistliche. …lung zum Transport der G… …g ergehen an sämmtliche Zwe… …Oberfeldherrn, welche den in… …e Evidenthaltung und Ergän… …istenwesen betreffen. Ferner… …ufsichtigung der Stand- und… …gs-Listen u. s. w. Unter d… …e Uebernahme und der Trans… …rs, die Aufsicht über die Or… …azu gehörigen Wachen. …r Abtheilung gehörigen Indiv… …jutanten und Ordonnanzoffic… …raladjutanten gewiesen.	…neral-Genie-Director… … dem nöthigen Personale vom… …niecorps des Bundesheeres. …General-Genie Director hat… …Befehle des Oberfeldherrn in… …hung auf seine Waffe zu voll-… …. In Gemäßheit derselben… …er alle fortificatorischen und… …jerungsarbeiten. Er erhält… …tats von dem Personell und… …riell aller Genieabtheilungen… …Bundesheeres und derjenigen… …esfestungen welche sich inner-… …er Operationslinien des Hee-… …efinden. …seine unmittelbaren Befehle… …gewiesen alle Genieofficiere,… …urs und Sappeurs, welche… …llgemeinen fortificatorischen… …ten sowohl in Beziehung auf… …efestigung, als bei Belage-… …n verwendet werden.	1 Chef der Heerespolizei mit dem nöthigen Personale von der Gendarmerie oder den Stabsdragonern des Bundesheeres. Der Chef der Heerespolizei sorgt in Folge der Befehle, welche er hierüber von dem Oberfeldherrn erhält, für die Polizei des Bundesheeres.

Allgeme…

…irector, der Intendant und… Einvernehmen zu setzen. — Es ist ferner unthunlich,
…Geschäfte. Das Detail derse…n. Es muß sich nach den Geschäften richten. Die Re-
…eine Befehle ausführen sollen…u vermehren oder zu vermindern. — Da der General-
…er müssen aus allen Armee…baren Befehlen des Oberfeldherrn stehen, so sind alle
…nau als möglich angegeben w… können in dringenden Fällen sämmtliche Referenten,
…nem Referenten allein behan…ann dieselbe Gültigkeit haben, als wenn sie von diesem
…Gegenstände haben sich die R…

i der Musterung zu . . . . . am . .

r-ig		Ausser den Cadres der Reserve sind an Ausexercirten																	
		noch erforderlich									vorhanden			mithin					
		Ersatzmannschaft			Reservemannschaft			also überhaupt						fehlen			überzählig		
[illegible]	zusammen	Jäger	Füsiliere	zusammen	Jäger	Füsiliere	zusammen	Jäger	Füsiliere	zusammen	Jäger	Füsiliere	zusammen	Jäger	Füsiliere	zusammen	Jäger	Füsiliere	zusammen

ältnisse zu verfahren, in welchem verfassungsmäßig Contingent zu einander stehen.

en Cadres können bei der Reservemannschaft in alsdann die Anzahl der noch erforderlichen Re- vermindert wird.

Anordnung in Betreff der Nichtstreitbaren statt, Reserve erforderlich werden, so ist dieß gleichfalls erken.

Anlage 3.

(Zu §. 5. e der Instruction vom 22. Mai 1846, oben S. 78.

Regulativ,

betreffend das Material für die Reserve- und Ergänzungs-Mannschaft der Reserve-Infanteriedivision des Bundesheeres.

§. 1.

Ausser dem Kriegsmaterial, welches, laut §. 29 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, für das ursprüngliche Contingent in jedem Bundesstaate in gehöriger Anzahl und Eigenschaft stets vorhanden seyn muß, ist eben so nach den §§. 4 und 33 der genannten Bestimmungen auch für die Ersatz- und Reserve-Mannschaft das nöthige Material in Vorrath zu halten.

§. 2.

Dasselbe ist daher hinsichtlich der Zahl für eine Truppenmenge berechnet, welche halb so stark als das ursprüngliche, auf ein Procent der Bevölkerung normirte Contingent ist, und besteht aus der vollständigen Bekleidung, Bewaffnung und Feldausrüstung, der gesammten Munition für die Taschen und Depots, den Arznei- und Verband-Mitteln und dem Zufuhrwagen.

§. 3.

Alle zu diesem Material gehörigen Gegenstände müssen mit den für das einfache Contingent bestimmten Sachen, mit Rücksicht auf die aufzustellende Truppenart, gleichförmig und fortwährend in diensttauglichem Zustande unterhalten seyn.

§. 4.

Was irgend aus diesem Material entnommen wird, muß jederzeit sogleich wieder in gehöriger Art und völlig guter Beschaffenheit ersetzt werden.

§. 5.

Der General, welcher im Namen des Durchlauchtigsten Bundes mit der Musterung des Contingents beauftragt ist, wird bei dieser Gelegenheit auch diesen Materialvorrath inspiciren und über dessen Befund Bericht und Gutachten erstatten.

Schema.

Anlage 4.

(Zu §. 5. f der Instruction vom 22. Mai 1846, oben S. 79.)

Summarisches Ergebniß

der Schießübung, welche bei der Musterung des . . . .
Contingents zu . . . . . am . . . . . 18 . . statt hatte.

Anzahl der Leute, welche geschossen haben.	Entfernung des Zieles, und Truppenart	Anzahl der geschehenen Schuß.	Die 8 Fuß hohe und 4 Fuß breite Scheibe trafen: innerhalb der 6 Ringe, deren größter 2 Fuß im Durchmesser hatte,	außerhalb der 6 Ringe	überhaupt	fehl gingen	Anmerkung
	1) auf 100 Schritte:						Im Durchschnitt wurde getroffen:
100	Jäger (oder Schützen)	100	85	14	99	1	der . . . Ring.
40	Musketiere (oder Füsiliere)	40	26	10	36	4	der . . . Ring.
	2) auf 200 Schritte:						
100	Jäger (oder Schützen)	100	70	25	95	5	der . . . Ring.
40	Musketiere (oder Füsiliere)	40	10	12	22	18	der . . . Ring.

Anmerkungen.

1) Die Büchsen waren im Durchschnitt beschaffen:
(Caliber des Laufes; Gewicht der Büchse; Steinfeuer oder Percussion; Zustand.)
Die Musketen:
(Dieselben Rücksichten.)

2) Die Ladung der Büchsen bestand aus:
die der Musketen aus:
(Beschaffenheit und Zustand der Patronen; Caliber und Gewicht der Kugel; Beschaffenheit derselben.)

3) Das Pulver war beschaffen . . . .

4) Die Witterung war . . . .

5) Im Ganzen bedurften an Zeit
auf 100 Schritte
die Jäger . . . Minuten,
die Musketiere . . . Minuten;
auf 150 Schritte
die Jäger . . . Minuten,
die Musketiere . . . Minuten,
so daß das Zeiterforderniß zu einem Schusse bei dem Einzelnen
der Jäger auf . . Minuten,
der Musketiere auf . . Minuten
zu berechnen ist.

6) Die angegebenen Abmessungen der Scheibe sind nach rheinländischem Maaß.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, nach den Bundesbeschlüssen der Jahre 1821 und 1822 mit Hinzufügung der dieselbe betreffenden späteren Bundesbeschlüsse bis zum Juli 1846

Frankfurt 1846

J.publ.g. 405 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559963-1